

# Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

## Aus dem Inhalt:

### Editorial

*(Peter Blumenthal)* 1

### Aufsatz

Outsourcing geregelt? So einigermaßen...  
Eine Betrachtung der Neuregelungen in  
§ 203 StGB und von § 43e BRAO  
*(Markus Hartung)* 3

### Kammernachrichten

Kammerversammlung 2018 7

### Personalia

Christiane Fleischer ist neue Präsidentin  
des Landgerichts Aachen 11

### Mitteilungen

Fortdauer der Vollmacht im PKH-/VKH-  
Überprüfungsverfahren *(Ulrich Sefrin)* 12

### Ausbildung

Berufsbildungsbericht 2017 15

### Statistik

Rechtsanwaltskammer Köln hat jetzt  
12.876 Mitglieder *(Martin W. Huff)* 20

### Rechtsprechung

AGH NRW  
Festsetzung der Vergütung des  
Abwicklers einer Kanzlei 21  
AnwG Köln  
Anwaltsgerichtliche Geldbuße von  
500 Euro für gefälschte Examens- und  
Arbeitszeugnisse 23



Zeigen auch Sie Profil auf [anwalt.de](http://anwalt.de).

**Jetzt kostenlos testen!**

[anwalt.de/mitmachen](http://anwalt.de/mitmachen) | +49 911 81515-0

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

die Rechtsanwaltskammer Köln hat im Jahr 2017 wieder einen leichten Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. 12.876 Mitglieder vermeldet unsere Statistik zum 31.12.2017. Dieser Zuwachs ist hauptsächlich auf Neuzulassungen als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zurückzuführen (siehe dazu ausführlich Huff, KammerForum 2018, 20 [in diesem Heft]). Wir bleiben damit auch weiterhin die fünftgrößte Rechtsanwaltskammer im Bundesgebiet.

Am Ende des Jahres 2017 und zum Jahresanfang 2018 war das bestimmende Thema für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch für die Rechtsanwaltskammer, der Stopp des besonderen elektronischen Anwaltspostfach durch die Bundesrechtsanwaltskammer. Ich hatte Sie auch durch einen persönlichen Brief auf unserer Homepage über den Sachstand informiert. Im Vordergrund steht für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln die Sicherheit des beA bei einem Neustart. Wir sind der Auffassung, dass hier Genauigkeit vor Schnelligkeit geht und ein möglichst offener Test der Sicherheit auch durch Dritte gewährleistet ist, bevor das beA wieder an den Start geht. Aktuell halten wir Sie auf unserer Homepage informiert, bitte schauen Sie von Zeit zu Zeit herein.

Am 26.6.2017 ist das nominier- te Geldwäschegesetz in Kraft ge-

treten und enthält auch neue Herausforderungen für die Anwaltschaft und für die Rechtsanwaltskammer (siehe dazu schon Jeck, KammerForum 2017, 113). Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat daher beschlossen, eine neue Vorstandsabteilung zu schaffen, die sich diesem Thema intensiv widmen wird. Die Vorstandsabteilung wird noch im März ihre Arbeit aufnehmen.



Sie wird sich insbesondere mit den Leitlinien für die Rechtsanwaltskanzleien befassen, die wir dann über unsere Homepage veröffentlichen werden. Wir merken schon jetzt, dass die Neuregelungen viele Fragen aufwerfen, die in der Zukunft geklärt werden müssen. Das geht über die Frage des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf den einzelnen Rechtsanwalt hin bis zu dem Umfang der Prüfungspflichten durch die Rechtsanwaltskammer.

In Zusammenhang mit neuen gesetzlichen Regelungen möchte ich Sie auch noch auf den Beitrag des Kollegen Markus Hartung (KammerForum 2018, 3 ff. [in diesem Heft]) hinweisen, der sich in seinem Aufsatz mit den Rechtsfragen rund um das Outsourcing von anwaltlichen Dienstleistungen befasst. Hier eröffnet sowohl das Strafrecht als auch das Berufsrecht neue Möglichkeiten, mit denen sich jede Kollegin und jeder Kollege befassen sollte. Im nächsten Heft des KammerForums werden wir uns auch noch mit den Fragen und Folgen der neuen Datenschutzgrundverordnung für die anwaltliche Tätigkeit befassen.

Interessant in diesem Heft ist die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen zur Frage der Festsetzung der Abwicklervergütung (AGH NRW, KammerForum 2018, 21 ff. [in diesem Heft]). Die Entscheidung zeigt, wie wichtig die Abwicklertätigkeit für die Anwaltschaft insgesamt ist. Wir freuen uns immer, wenn sich Kolleginnen und Kollegen für eine solche Tätigkeit zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blumenthal', written in a cursive style.

Peter Blumenthal  
Präsident

	Seite		Seite
<b>Editorial</b>		Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln	18
<i>(Peter Blumenthal)</i>	1		
<b>Aufsatz</b>		<b>Statistik</b>	
Outsourcing geregelt? So einigermaßen ... Eine Betrachtung der Neuregelungen in § 203 StGB und von § 43e BRAO <i>(Markus Hartung)</i>	3	Rechtsanwaltskammer Köln hat jetzt 12.876 Mitglieder <i>(Martin W. Huff)</i>	20
<b>Kammernachrichten</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
Kammerversammlung 2018	7	AGH NRW Festsetzung der Vergütung des Abwicklers einer Kanzlei AnwG Köln Anwaltsgerichtliche Geldbuße von 500 Euro für gefälschte Examens- und Arbeitszeugnisse	21 23
Entschädigungsordnung für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln für die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes	7	<b>Veranstaltungshinweise</b>	
Internationales Symposium „Legal Tech“	8	Kölner Forum JungeAnwälte 2018 – Save the Date	24
Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts Köln 2018	8	<b>Literaturhinweise</b>	
Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2017	10	Berufsrecht/Anwaltsrecht	25
<b>Personalia</b>		Zivilrecht/Zivilprozessrecht	25
Christiane Fleischer ist neue Präsidentin des Landgerichts Aachen	11	Arbeitsrecht	26
<b>Mitteilungen</b>		Wettbewerbsrecht	26
Wahl zur Achten Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte NW im September/Oktober 2018	12	<b>Zulassungen und Löschungen</b>	
Besetzung des Wahlausschusses	12	50jähriges Anwaltsjubiläum	27
Fortdauer der Vollmacht im PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren <i>(Ulrich Sefrin)</i>	12	Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln	27
Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV-GKG	14		
<b>Fachanwaltschaften</b>		Anzeige	
<b>Ausbildung</b>			
Berufsbildungsbericht 2017	15		

## Köln 2018 Fachanwalts-Lehrgänge

- ◆ **Bau- & Architektenrecht** Start: 19.04.2018 → mit Durchführungsgarantie
- ◆ **Handels- & GesellschaftsR** Start: 20.09.2018
- ◆ **Intern. Wirtschaftsrecht** Start: 27.09.2018
- ◆ **Medizinrecht** Start: 11.10.2018
- ◆ **Strafrecht** Start: 27.09.2018

**Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARB-ER-seminare.de](http://www.ARB-ER-seminare.de)**



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARB-ER-seminare.de  
[www.ARB-ER-seminare.de](http://www.ARB-ER-seminare.de)

# Outsourcing geregelt? So einigermaßen ...

## Eine Betrachtung der Neuregelungen in § 203 StGB und von § 43e BRAO

Von Rechtsanwalt *Markus Hartung*, Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, Hamburg/Berlin



### Einführung

Das Berufsrecht hat es an sich, dass es nur den Anwalt oder die Anwältin kennt. Das gilt insbesondere dann, wenn es um Rechte und Pflichten geht, da ist das Berufsrecht nur auf die Person des jeweiligen Berufsträgers fixiert. Anwaltsgemeinschaften? Zusammenarbeit mit Mitarbeitern? Fehlanzeige. Das kann skurrile Folgen haben – Rechtsanwalts-GbRs etwa dürfen nicht als solche als Prozessbevollmächtigte vor Gericht auftreten, weil die Anwalts-GbR nicht postulatiionsbefugt ist. Doch, glauben Sie mir, das ist so.

Ähnlich skurril, aber mit strafrechtlicher Note, war die Zusammenarbeit des Anwalts mit Personen geregelt, die ihn bei der Arbeit unterstützen – Sekretäre, Praktikanten, Buchhaltern, IT-Fachleuten usw. Das Gesetz verwendete den Begriff der berufsmäßig tätigen Gehilfen, das atmet ein bisschen 19. Jahrhundert. Solche Personen können in der Kanzlei arbeiten, aber auch Services von außen anbieten. Das gilt zum Beispiel für IT-Fachleute, die die EDV-Systeme des Anwalts fernwarten. Aber

auch Callcenter, Reinigungskräfte, Aktenvernichter, Kopierdienste oder externe Schreib- und Recherchedienste kommen in Betracht. Nach dem bisherigen Gesetzeszustand durfte der Anwalt Mandanteninformationen nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres, mit diesen Personen teilen – nicht einmal mit seinen eigenen Mitarbeitern. Man musste gedankliche Umwege und rechtliche Hilfskonstruktionen anwenden, um den Anwalt aus der Strafbarkeit des § 203 StGB herauszuhalten. Das war auf Dauer kein Zustand, denn die zunehmende arbeitsteilige Wirtschaft, auf die der Anwalt schon aus Kostengründen angewiesen ist, bringt es mit sich, dass Mitarbeiter Kenntnis von vertraulichen Mandanteninformationen erhalten.

### Änderung des § 203 StGB

Vor einigen Jahren war die Satzungsversammlung tätig geworden und hatte in § 2 BORA den Begriff der Sozialadäquanz eingefügt. Damit sollte erreicht werden, dass das, was jeder tut, nicht strafrechtlich verfolgt wird. Damals hatte das BMJ die Änderung zähneknirschend genehmigt und angekündigt, selber tätig zu werden.<sup>1</sup> Das ist jetzt geschehen. Das Offenbaren von vertraulichen Informationen ist nach dem neuen § 203 Abs. 3 S. 1 StGB nicht strafbar, wenn der Anwalt Geheimnisse mit den bei ihm beschäftigten Mitarbeitern oder mit ihm zugewiesenen Referendaren oder Praktikanten teilt.

Die Vorschrift des § 203 Abs. 3 S. 1 StGB lautet insoweit jetzt wie folgt:

*(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen.*

Das war bisher schon völlig selbstverständliche und gängige Praxis, nur eben im gesetzlichen Graubereich. Geblieben ist der Begriff der berufsmäßig tätigen Gehilfen, manche Dinge ändern sich einfach nie.

Das alleine hätte aber nicht gereicht – Stichwort arbeitsteilige Wirtschaft. Daher darf ein Anwalt nach § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB Geheimnisse auch externen Mitarbeitern offenbaren, wenn dies für die Einbeziehung dieser Personen erforderlich ist. Diese externen Dritten können sich wiederum der Mitarbeit weiterer Dritter bedienen. Im Gesetz liest sich das jetzt wie folgt:

*(3) ... Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.*

In § 203 Abs. 4 StGB ist die Strafbarkeit für Pflichtverletzungen in diesen Outsourcing- und Unterverhältnissen geregelt, und der dringende Rat ist: Anwälte, die Services von außen be-

<sup>1</sup> Zur Geschichte *Gasteyer*, AnwBl. 2015, 70 f.; kritisch zur damaligen Änderung *W. Hartung*, AnwBl. 2015, 649 ff.

ziehen, müssen sich das genau anschauen, um die verschiedenen Belehrungspflichten richtig hinzubekommen. Der § 203 Abs. 4 StGB lautet jetzt wie folgt:

*(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer*

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

## Neu: § 43e BRAO

Im Rahmen der Änderung von § 203 StGB wurde auch das Berufsrecht

geändert: Die Regelungen zur Verschwiegenheit sowie die Pflichten in der Zusammenarbeit mit Beschäftigten sind in § 43a Abs. 2 BRAO neu und sehr ausführlich geregelt. Dort heißt es jetzt:

*(2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 4 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen. Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 4 vorgenommen hat.*

Soweit die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern betroffen ist, wurde ein neuer § 43e BRAO geschaffen:

## § 43e Inanspruchnahme von Dienstleistungen

*(1) Der Rechtsanwalt darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Ab-*

*satz 2 Satz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.*

*(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Er hat die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.*

*(3) 1Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. 2In ihm ist*

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

*(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.*

*(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.*

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat, sofern der Mandant nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Vorschriften laufen mit dem Strafrecht im Wesentlichen parallel. § 203 StGB verwendet den Begriff der „Personen“, in § 43e BRAO ist von „Dienstleistern“ die Rede. Unterschiede sind damit nicht verbunden. Auch die §§ 43a Abs. 2, 43e BRAO legen Anwälten umfangreiche Pflichten auf – und noch einmal der dringende Rat an Anwälte, sich mit diesen Pflichten vertraut zu machen. Auch wenn man im Wesentlichen wohl zufrieden sein muss, stolpert man über einige handwerkliche Fehler. Außerdem hat die Neuregelung erhebliche Schwächen, die zu Unsicherheit im Umgang mit den neuen Pflichten führen werden.

### Nur Non-legal Outsourcing?

Beginnen wir mit der allgemeinen Zielrichtung: Der Gesetzgeber wollte das Non-legal Outsourcing ermöglichen. Aber auch nicht jede Form davon. Und das Legal Outsourcing, also die Einbindung externer fachlicher Mitarbeiter, sollte gar nicht geregelt werden. Vielleicht wusste der Gesetzgeber aber auch nicht genau, was er da tat. Denn im Gesetz hat dieser Wunsch keinen Ausdruck gefunden, ganz abgesehen davon, dass eine Definition dieser Begriffe fehlt. Legt man nur den Wortlaut der Neuregelungen zugrunde, dann sind Legal und Non-legal Outsourcing jetzt

unter bestimmten Voraussetzungen möglich, auch wenn der Gesetzgeber das ausweislich der Begründung nicht wollte. Hier gilt aber der Gesetzeswortlaut, nicht der Wunsch des Gesetzgebers: Auf den kommt es nur an, wenn er sich irgendwie im Gesetzestext niedergeschlagen hat. Aber Unsicherheiten bleiben. Das ist für Geschäftsmodelle, die etwa auf LPO (Legal Process Outsourcing) setzen wollen, problematisch.

Weitere Unklarheiten finden sich in § 43e Abs. 5 BRAO: Externe Dienstleistungen, die sich auf ein einzelnes Mandat beziehen, bedürfen nach wie vor der ausdrücklichen Einwilligung des Mandanten. Die Vorschrift regelt:

*(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.*

Das kann zu Abgrenzungsproblemen führen, wenn man etwa regelmäßig mit externen Dienstleistern zusammenarbeitet und für ein bestimmtes Mandat zusätzliche Services von diesen Dienstleistern braucht: Das geht berufsrechtlich nur mit Einwilligung des Mandanten. Strafrechtlich wäre es allerdings unbeachtlich, denn in dem neuen § 203 StGB gibt es keine entsprechende Einschränkung.

### Was ist „erforderlich?“ ...

Bedenklich ist weiterhin, dass der Begriff „erforderlich“ als unbestimmter Rechtsbegriff ausgestaltet ist, ohne dass dem Anwalt ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht. Das kann dazu führen, dass ein Richter darüber befindet, ob die Art und Weise, wie der Anwalt sein Büro organisiert, dem Begriff „erforderlich“ entspricht. Das ist, mit Verlaub, eine unangemessene Regelung. In solchen Fragen müssen Anwälte als Organe der Rechtspflege einen nicht überprüfbaren Ermessensspielraum haben, und nur, wenn sie einen der klassischen Er-

messensfehler begehen, sind sie dran. Nur dadurch erreicht man das, was man erreichen sollte: Rechts- und Handlungssicherheit. Der Gesetzgeber sah das aber anders.

### ... und wann ist etwas „offenbart“?

Weiterhin wird nach wie vor der Begriff „offenbaren“ sehr weitgehend ausgelegt – offenbart wird ein Geheimnis auch dann, wenn ein Dritter davon zwar keine Kenntnis genommen hat, aber Kenntnis hätte nehmen können.<sup>2</sup> Das schafft erhebliche Unsicherheit unter anderem bei Clouddienstleistungen. In der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss hatte sich insbesondere der DAV dafür ausgesprochen, die Cloudfragen hier außen vor zu lassen und später „richtig“ zu regeln, bevor man aus Unkenntnis Kollateralschäden verursacht. Der jetzige Zustand sieht nicht so aus, als seien alle Unklarheiten beseitigt. Das ist aber gerade angesichts des zunehmenden IT-Services aus der Cloud eine missliche Lage.<sup>3</sup>

### „Buy German“

Schließlich hat der neue § 43e Abs. 4 BRAO eine unionsrechtlich offene Flanke: Dort ist geregelt, dass ausländische Dienstleister nur beauftragt werden dürfen, wenn der im Ausland bestehende Schutz der Geheimnisse dem inländischen Schutz vergleichbar ist. Es heißt dort:

*(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.*

<sup>2</sup> MüKo StGB Cierniak/Niehaus, 3. Aufl. 2017, § 203 Rn. 51.

<sup>3</sup> Vgl. die Beiträge von Grupp, a.a.O.; vorher schon Auer-Reinsdorff, AnwBl. 2016, 586

Wann ist etwas vergleichbar? Ist dazu ein strafrechtlicher Schutz erforderlich? Was ist mit Ländern, in denen das Berufsrecht nicht gesetzlich geregelt ist? Gibt es eine Generalausnahme für Länder der EU? Immerhin gibt es einheitliche Datenschutzstandards in der EU. Es gibt aber noch nicht einmal eine Ermächtigung für den Erlass einer Verordnung, mit der das Bundesministerium der Justiz wenigstens eine Liste von Ländern hätte erstellen können, deren Regelungen mit unseren vergleichbar sind. Folglich handelt es sich hier um einen komplett unklaren Zustand. Deutsche Anwälte sind jedenfalls besser beraten, deutsche Dienstleister zu beauftragen, was wiederum auf eine europarechtlich verbotene Diskriminierung hinausläuft. Das gilt auch dann, wenn es sich nur um einen Berufsrechtsverstoß handelt,

denn in § 203 StGB ist keine entsprechende Regelung vorgesehen. Ein Kritiker hat das „eine tiefe Verneigung vor der heimischen IT- und TK-Wirtschaft“ genannt. Dem kann man schwer widersprechen, allenfalls milde darauf hinweisen, dass es bestimmt alles gut gemeint ist.

#### Fazit

Man kann bekanntlich nicht alles haben. Wenigstens sind die größten Schnitzer beseitigt, was bedeutet, dass die Anwaltschaft sich nicht mehr im strafrechtlich grauen Bereich bewegt, wenn sie so arbeitet, wie man heute arbeitet. Für den Großteil der Sachverhalte liefert das Gesetz taugliche Regelungen. Der Rest wird sich irgendwie ausbügeln. Aber Fazit ist auch: Das Gesetz regelt nur, was im Hinblick auf gestern und heute zu regeln war und arbeitet mit

unklaren Begriffen. Das Cloud-Thema ist allerdings völlig offen. Das Gesetz bietet weiterhin keinen Rahmen für eine künftige Modernisierung der anwaltlichen Berufsausübung durch weitere Arbeitsteilung. Der große Wurf ist es nicht geworden.<sup>4</sup>

Der Beitrag ist ursprünglich im Deutschen Anwaltspiegel vom 3.12.2017, Ausgabe 25/2017, erschienen. Für die hiesige Veröffentlichung wurde er um die neuen Gesetzestexte sowie um einige Literaturnachweise erweitert. Er stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.

---

<sup>4</sup> Vgl. ausführlich dazu auch *Grupp*, AnwBl. 2017, 816 ff.; vorher schon in AnwBl. 2017, 507 ff.; der Berufsrechtsausschuss des DAV hatte zu dem Entwurf kritisch Stellung bezogen, vgl. dazu die Mitteilung in AnwBl. 2017, 122.



## Kammerversammlung 2018

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln weist auf nachfolgende Termine hin:

**Kammerversammlung: Mittwoch, 14.11.2018 in Köln**

**Anträge zur Tagesordnung (§ 4 GO): bis spätestens Freitag 31.8.2018**

### **Entschädigungsordnung für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln für die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat am 27.01.2018 die folgende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses für die Leitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung**

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung den 1 1/2fachen Satz der in Nr. 7005 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Entschädigung für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden.

#### **§ 2**

##### **Reisekosten**

Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückreise zur Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten für die Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer der 1 1/2fache Satz der in Nr. 7003 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Entschädigung gezahlt.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung für den Wahlleiter**

Der Wahlleiter erhält für die Vor- und Nachbereitung einer Sitzung des Wahlausschusses zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung eine Aufwandsentschädigung von 255,00 Euro. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter, soweit dieser den Vorsitz einer Wahlausschusssitzung übernimmt.

#### **§ 4**

##### **Antrag**

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag soll das durch die Rechtsanwaltskammer Köln vorgesehene Formblatt verwendet werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungsordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Köln, den 27.01.2018

Peter Blumenthal  
Präsident

## Internationales Symposium „Legal Tech“

Mit KammerForum 4/2016 hatten wir Sie über das am 25.11.2016 stattgefundene Symposium der Rechtsanwaltskammer Köln zum Thema „Alternative Streitbeilegung im internationalen Rechtsverkehr“ informiert.



*v.l.n.r.: Jean-François Henrotte (Liège), Bas Martens (Den Haag), Guido Imfeld (RAK Köln), Klaus M. Brisch (RAK Köln), Peter Blumenthal (Präsident RAK Köln)*

Am 24.11.2017, also fast auf den Tag genau ein Jahr später, durfte die Kammer als Gast des Oberlandesgerichts Köln im dortigen repräsentativen Plenarsaal die Nachfolgeveranstaltung durchführen. „Legal Tech“ lautete diesmal das Motto – ein Thema, an dem die Anwaltschaft im letzten Jahr praktisch nicht vorbei kam.

Die Veranstaltung, die von dem Vizepräsidenten und Vorsitzenden des

Ausschusses Internationales, Guido Imfeld, moderiert wurde, hatte ihren Fokus auf dem internationalen Sektor. Jean-François Henrotte aus Liège referierte über die Situation in seinem Heimatland Belgien; Bas Martens aus Den Haag nahm sich der aktuellen Lage in den Niederlanden an. Klaus Brisch, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer, blickte seinerseits über den Tellerrand und stellte Möglichkeiten der Implementierung von Legal-Tech-Elementen in den anwaltlichen Beratungsalltag in England vor.

Neben zahlreichen Mitgliedern der Kammer Köln waren auch viele ausländische Kolleginnen und Kollegen der Einladung gefolgt, so dass sich die anschließende Diskussion nicht nur als lebhaft, sondern auch in sprachlicher Hinsicht als vielschichtig erwies. Das eingesetzte Dolmetscherteam leistete insoweit sehr gute Arbeit. Die Teilnehmer diskutierten über Chancen und Risiken einer „Legal Technisierung“ sowie möglicherweise anstehende Veränderungen auf dem anwaltlichen Arbeitsmarkt. Es wurde deutlich, dass eine „Vogel-Strauß-Taktik“ allgemein abgelehnt

wurde, es im Übrigen aber durchaus unterschiedliche Ansätze und Zukunftsprognosen gab.



*Teilnehmer im gut gefüllten Plenarsaal*

Für die ausländischen Gäste aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Israel und der Türkei richtete die Kammer am Abend noch ein festliches Abendessen mit musikalischer Begleitung aus. Die junge Sängerin Charlotte Haesen bezauberte das Publikum mit Charme und französischen Chansons. Auch beim nachfolgenden samstäglichen Kulturprogramm im Museum MAKK sowie beim anschließenden rustikalen Brauhausessen hatten die Gäste und Vertreter der Kammer Gelegenheit, die Diskussionen fortzuführen und berufliche Kontakte zu knüpfen.

## Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts Köln 2018

### A Geschäftsverteilung

#### I. Allgemeines

Die richterlichen Geschäfte des Anwaltsgerichts werden von vier Kammern bearbeitet. Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer für ab dem 1. Januar 2018 eingehende Sachen. Für die bis zum 31. Dezember 2017 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2017 ergebenden Zuständigkeit in der jeweils gültigen Fassung.

#### II.

##### 1.

#### Turnussystem

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt im Turnussystem.

Der Turnus A betrifft anwaltsgerichtliche Verfahren gem. § 121 BRAO und Antragsverfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO.

Der Turnus B betrifft alle sonstigen Eingänge, die durch die Generalstaatsanwaltschaft Köln an das Anwaltsgericht Köln herangetragen werden.

An beiden Turnuskreisen nehmen alle Kammern teil. Die Neueingänge sind jeweils in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die Kammern in der Reihenfolge 1. bis 4. zu verteilen. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer.

Die Zuteilung wird zunächst fortlaufend nach dem Tag des Antragseingangs bestimmt. Innerhalb mehrerer an einem Tag eingehender Eingänge erfolgt die Verteilung alphabetisch nach dem Familiennamen des Rechtsanwalts, sodann nach dessen Vornamen und im Übrigen nach dessen Geburtsdatum, wobei das frühere Geburtsdatum dem späteren vorgeht. Bei mehreren angeschuldigten Rechtsanwälen ist der an erster Stelle genannte Rechtsanwalt maßgeblich.

## 2.

### Allgemeine Regelungen für das Turnussystem

#### a) Behandlung von Neueingängen

Neueingänge werden der Geschäftsstelle zugeleitet. Diese verfährt entsprechend der Verteilung unter II.1.

#### b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Bevor eine Zuweisung nach Ziffer „II.1.a)“ erfolgt, ist zu prüfen, ob eine Kammer aufgrund eines anderen, noch rechtshängigen Verfahrens gegen denselben Rechtsanwalt zuständig ist. Ist dies der Fall, so ist die Sache unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus derjenigen Kammer zuzuweisen, die bereits in der früheren Sache gegen den Rechtsanwalt zuständig ist.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, ist das älteste Verfahren für die Zuständigkeit ausschlaggebend.

#### c) Fortbestehende Zuständigkeit

Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten.

Eine Kammer bleibt auch zuständig, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Anschuldigungsschrift ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Generalstaatsanwaltschaft aufgrund derselben Tat (§ 264 StPO) erneut eine Anschuldigungsschrift erhebt. Dieses Verfahren wird nicht erneut auf den Turnus angerechnet. Dies gilt entsprechend bei Verfahrensanträgen nach § 74a BRAO.

Für die Fortsetzung abgetrennter Verfahren besteht die ursprüngliche Zuständigkeit einer Kammer fort. Das Verfahren wird nicht erneut auf den Turnus angerechnet.

#### d) Abfolge der Turnuskreise

Die Turnuskreise beginnen mit dem 1. Januar 2018. Sie setzen sich in den Folgejahren ab dem 01.01.2019 in der gleichen Weise wie im Jahre 2018 fort.

## 3.

### Änderungen der Geschäftsverteilung

Bei einer künftigen Änderung der Geschäftsverteilung sind noch nicht erledigte Sachen von der bisher zuständigen Kammer weiterzubearbeiten. Ist eine Sache in der Hauptsache abschließend erledigt, so bleibt die früher zuständige Kammer auch für die weitere Bearbeitung zuständig.

## 4.

### Wiederaufnahme und Zurückverweisungen

Wiederaufnahmeanträge sowie zurückverwiesene Sachen werden wie neu eingehende Sachen bearbeitet. Die Kammer, die die frühere Entscheidung herbeigeführt hat, nimmt nicht am Turnus teil.

## 5.

### Fehlerhafte Zuweisung einer Sache

Eine Sache, die fälschlicherweise bei einer unzuständigen Kammer eingetragen worden ist, darf aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Kammer abgegeben werden, als noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist.

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Kammer werden der abgebenden Kammer bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

## 6.

### Vertretung

#### a) Kammermitglieder

Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert oder reichen die nicht verhinderten Anwaltsrichter zur Besetzung nicht aus, so sind jeweils die Mitglieder der numerisch folgenden Kammer als Vertreter heranzuziehen und alsdann die Mitglieder der numerisch übernächsten Kammer. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer. Die Reihenfolge der heranzuziehenden Vertreter innerhalb der jeweiligen Kammer bestimmt sich nach der umgekehrten Reihen-

folge, wie in Teil B des Geschäftsverteilungsplanes ersichtlich, wobei die jeweiligen Kammervorsitzenden ausgenommen werden. Dabei wird zunächst das dienstjüngste Mitglied der Vertreterkammer als Vertreter herangezogen, sodann das nächst dienstältere Mitglied usw.. Die Anlage B ist nach dem Dienstalter der Kammermitglieder von oben (höchstes Dienstalter) nach unten (geringstes Dienstalter) chronologisch geordnet.

b) Geschäftsleitung

In der Durchführung der Geschäftsleitung wird der geschäftsleitende Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten. Falls der geschäftsleitende Vorsitzende und auch der Vorsitzende der 3. Kammer verhindert sind, tritt der Vorsitzende der 2. Kammer ein. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt der Vorsitzende der 4. Kammer an seine Stelle.

**B.  
Kammerbesetzungen**

Kammer	1.	2.	3.	4.
Vorsitzende	RA Dr. Jürgen Koenen Mohrenstr. 7-9 50670 Köln zugleich Geschäftsleitender Vorsitzender	RA Jörg Bellinghausen Weißhausstr. 24 50939 Köln	RA Walter Baldus Am Bungartsberg 56 53797 Lohmar	RA Hans-Oskar Jülicher Ostpromenade 1 52525 Heinsberg
Stellvertretende Vorsitzende	RA Dr. Ben Elsner Agrippinawerft 24 50678 Köln  RAin Margarete Hirtz Aachener Str. 583 50226 Frechen- Königsdorf	RA Jürgen Sauren Beethovenstr. 12 50674 Köln  RA Jörn Rohrmann Lindenallee 64 50968 Köln	RA Gerhard Ebel Gereonsdriesch 23 50670 Köln  RAin Susanne Laux Krebsgasse 5-11 50667 Köln	RAin Regina Stückradt Josef-Schregel-Str. 1 52394 Düren  RA Dr. Marcus Werner Oppenheimstr. 16 50668 Köln
Beisitzer	RAin Angela Mohr Zülpicher Str. 313 50937 Köln  RA Dr. Markus Schäfer Bertha-von-Suttner- Platz 2-4 53111 Bonn	RA Raimund Mönch Poppelsdorfer Allee 40b 53115 Bonn  RAin Constanze Schuh Heisterbachstr. 7 50939 Köln	RA Herbert Krumscheid Poppelsdorfer Allee 114 53115 Bonn  RA Dr. Andreas Menkel Oxfordstr. 21 53111 Bonn	RA Philipp Rosenthal Wilhelmstr. 32 53111 Bonn  RAin Anika Vittr Burgstr. 77a 52074 Aachen

**Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2017**

Unerledigte Anwaltsgerichtsverfahren am 1.1.2017	50	1 x Geldbuße von 2.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
weitere bis zum 31.12.2017		1 x Verweis in	1 einzelnen Verfahren
eingegangene Anwaltsgerichtsverfahren	72	1 x Verweis und Geldbuße von 400 Euro in	1 einzelnen Verfahren
anhängige Anwaltsgerichtsverfahren insgesamt	122	2 x Verweise und Geldbußen von 500 Euro in	2 verbundenen Verfahren
Von den insgesamt 122 anhängigen Verfahren wurden bis zum 31.12.2017 erledigt.	48	2 x Verweise und Geldbußen von 1.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren
Das Anwaltsgericht erkannte wie folgt:		1 x Verweis und Geldbuße von 1.200 Euro in	1 einzelnen Verfahren
4 x Anträge gem. § 74 BRAO als unbegründet zurückgewiesen in	4 einzelnen Verfahren		
1 x Geldbuße von 1.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren		

1 x Verweis und Geldbuße von 1.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren	3 x Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlungen einer Geldbuße von 1.000 Euro in	3 einzelnen Verfahren
1 x Verweis und Geldbuße von 2.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 x Einstellung durch Widerruf der RAK in	1 einzelnen Verfahren
2 x Verweise und Geldbußen von 2.500 Euro in	2 verbundenen Verfahren	2 x Einstellungen durch Widerruf der RAK in	2 verbundenen Verfahren
1 x Verweis und Geldbuße von 3.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 x Rücknahme der Anschuldigungsschrift durch die GenStA in	1 einzelnen Verfahren
2 x Verweise und Geldbußen von 3.000 Euro in	2 verbundenen Verfahren	2 x Vertretungsverbote für 2 Jahre in	2 einzelnen Verfahren
13 x Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153 Abs. 1 StPO in	13 einzelnen Verfahren	1 x Einstellung nach Ableben in	<u>1 einzelnen Verfahren</u> <b>48 erledigte Verfahren</b>
5 x Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153a Abs. 1 StPO in	5 einzelnen Verfahren		

## Personalia

### Christiane Fleischer ist neue Präsidentin des Landgerichts Aachen

*Christiane Fleischer* ist die neue Präsidentin des Landgerichts Aachen. Justizminister Peter Biesenbach hat die 54-jährige Juristin im Rahmen einer feierlichen Amtseinführung am 21.2.2018 in Aachen am mit ihrem neuen Amt betraut. Christiane Fleischer ist Nachfolgerin von Dr. Stefan Weismann, der seit Juli 2017 das Landgericht Bonn leitet.

Christiane Fleischer trat 1993 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Im Juli 1996 wurde sie zur Richterin am Landgericht in Mönchengladbach ernannt.



Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht im September 2002 war sie neben ihrer richterlichen Tätigkeit in verschiedenen Zi-

vilsenaten in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingesetzt und unter anderem mit der Leitung des für richterliche Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats betraut. Ab Februar 2008 war sie Vizepräsidentin des Landgerichts Duisburg. Nach ihrer Ernennung zur Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf im Mai 2013 führte sie neben ihren Verwaltungsaufgaben einen Zivilsenat. Seit September 2014 war sie als Präsidentin des Landgerichts Krefeld mit der Leitung des Gerichts und dem Vorsitz in einer zweitinstanzlichen Zivilkammer betraut.

## Wahl zur Achten Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte NW im September/Oktober 2018

In diesem Jahr wählen die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen die 30-köpfige Vertreterversammlung des Versorgungswerks neu. Die Vertreterversammlung ist Träger von bedeutenden Zuständigkeiten und amtiert jeweils fünf Jahre. Die Wahlperiode der Sechsten Vertreterversammlung endet am 31.8.2018. Das letzte Jahr der Wahlperiode ist zugleich das Jahr der Neuwahl für die nächste Vertreterversammlung.

Als eigenes Organ ist für die Wahl zur Vertreterversammlung der Wahlausschuss unter dem Vorsitz des Wahlleiters zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln als Wahlbezirke. Die Vertreterversammlung hat am 20.6.2017 den Wahlausschuss gewählt. Der Wahlausschuss ist am 18.1.2018 konstituiert worden. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist nachstehend wiedergegeben.

Für jeden Wahlbezirk sind zehn Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl während einer Frist von 3 Wochen. Hierfür hat der Wahlausschuss die Zeit vom

### 18.9.2018 bis 8.10.2018

bestimmt. Wahlberechtigt sind damit all diejenigen, die bis zum 31.3.2018 Mitglied des Versorgungswerkes wurden und es bis zum Ablauf der Wahlfrist bleiben. Im Mai 2018 werden alle wahlberechtigten Mitglieder die Erste Wahlbekanntmachung erhalten, mit der das Versorgungswerk die Wahlberechtigung mitteilt und zur Abgabe von Wahlvorschlägen auffordert. Die Wahlunterlagen werden allen wahlberechtigten Mitgliedern im September mit der Zweiten Wahlbekanntmachung zugehen. Der Versand erfolgt im einfachen Brief. Zur Vermeidung von Fehlläufen werden die Mitglieder gebeten, anhand

des nächsten Posteingangs zu prüfen, ob ihre jetzige Anschrift dem Versorgungswerk bekannt ist.

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage einer Wahlordnung, die wesentlicher Bestandteil der Satzung ist. Die aktuelle Fassung der Wahlordnung ist auf der Homepage des Versorgungswerks hinterlegt.

Schon jetzt werden alle Mitglieder des Versorgungswerks über die bevorstehende Wahl zur Vertreterversammlung informiert, damit sie an der Wahl teilnehmen und damit zum erfolgreichen Verlauf der ihnen durch das Versorgungswerk eröffneten Zukunftsvorsorge beitragen. Eine zahlreiche Teilnahme an der Wahl wird das Interesse der Mitglieder am Bestand des Versorgungswerks dokumentieren.

---

## Besetzung des Wahlausschusses

\* = Vorsitzende, (\*) = stv. Vorsitzender, (N.N) = Stellvertreter des vorgenannten Mitglieds

\* Leonora Holling, Düsseldorf  
(Olaf Kranz, Düsseldorf)

Helmut Kerkhoff, Hamm  
(Kerstin Friebertshäuser-Kauermann,  
Hagen)

Karina Nöker, Köln  
(Annette Führ, Bonn)

(\*) Jörg Stroncsek, Oberhausen  
(Karl-Heinz Silz, Goch)

Christoph Podszun, Dortmund  
(Jan Schaeffer, Essen)

Katharina Willerscheid, Köln  
(Marcus Welp, Köln)

---

## Fortdauer der Vollmacht im PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren

Insbesondere den auf dem Gebiet des Familienrechts tätigen Kollegen ist diese Problematik hinreichend bekannt. Dem Mandanten wurde im Verfahren ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten bewilligt. Das Verfahren ist abgeschlossen, die Vergütung aus der Staatskasse ge-

zahlt und die Akte ist abgelegt worden. Völlig unerwartet kommt nach längerer Zeit Post vom Gericht, welches ein Überprüfungsverfahren nach § 120a Abs. 3 Satz 2 ZPO einleitet und nunmehr wissen möchte, ob sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten etwas geändert hat. Eigentlich kein großer Auf-

wand, die Anfrage an den Mandanten weiterzuleiten und ihn zu bitten den amtlichen Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erneut auszufüllen und zusammen mit den zugehörigen Belegen an das Gericht zu reichen. Wer aber Verfahren im Bereich der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe be-

treibt weiß, dass es im eigentlichen Verfahren schon nicht ganz einfach ist, die erforderlichen Informationen und Erklärungen vom Mandanten zu erhalten. Nunmehr ist das Verfahren abgeschlossen, welches Interesse sollte der frühere Mandant noch haben Auskünfte zu erteilen. Hinzu kommt, dass er möglicherweise verzogen ist und dass die neue Anschrift nicht bekannt ist.

Der Hinweis an das Gericht, das Verfahren sei beendet, man vertrete den Mandanten nicht mehr, hilft nicht weiter. Der BGH hat in zwei Entscheidungen (BeckRS 2011, 23920 und BeckRS 2011, 01163) ausgeführt, dass zur Mandatierung im Bewilligungsverfahren auch das Nachprüfungsverfahren gehört. Die Angelegenheit ist daher erst nach Ablauf der vier-Jahres-Frist des § 120 Abs. 1 Satz 4 ZPO abgeschlossen. Die materielle Pflicht, Änderungen der Anschrift und der wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen, trifft zwar die Partei, Zustellungen haben aber an den Anwalt zu erfolgen, § 172 Abs. 1 ZPO. Das Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren gehört zum Rechtszug. Es soll sichergestellt werden, dass der von den Beteiligten bestellte Verfahrensbevollmächtigte, in dessen Verantwortung das Verfahren liegt, über den gesamten Verfahrenslauf informiert wird und sich somit in dessen Hand alle Fäden des Verfahrens vereinigen. Ein Bedürfnis an einer umfassenden Information besteht über dem formellen Abschluss des Hauptsacheverfahrens hinaus. Entsprechend geht der Beteiligte, der seinen Verfahrensbevollmächtigten für das Verfahrenskostenhilfeverfahren beauftragt hat, auch nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens

davon aus, dass dieser ihn informieren und beraten wird, wenn Handlungsbedarf besteht.

In dieser Situation wird darüber diskutiert, ob es nicht möglich sei, das Mandat niederzulegen und sich so die zusätzliche Tätigkeit, die zudem nicht gesondert vergütet wird, zu ersparen. Dies ist aber nicht ohne Weiteres möglich. Die Rechtsprechung (OLG Karlsruhe, AGS 2017, 582 m.w.N.) geht davon aus, dass der Verfahrensbevollmächtigte dem die Prozesskostenhilfe mit bewilligendem Beschluss gewährt wurde beigeordnet worden ist. Dieser Beiordnung kann er sich nicht durch eine Mandatsniederlegung entziehen. Vielmehr bedarf es hier einer gesonderten Entpflichtung nach § 48 Abs. 2 BRAO (OLG Brandenburg, FamRZ 2009, 898; LG Saarbrücken, BeckRS 2012, 10565; Musielak/Voit, ZPO, 14. Auflage 2017, § 124 Rn. 3). Zur Begründung wird angeführt, dass es mit dem Schutzbedürfnis des Mandanten nicht zu vereinbaren wäre, wenn der Anwalt sich aus dem durch seine Beiordnung übertragenen Pflichtverhältnis und den damit verbundenen Fürsorge-, Belehrungs- und Betreuungspflichten einseitig lösen könne. Zwar übersieht diese Auffassung, dass die Beiordnung im Hauptsacheverfahren und nicht im PKH-/VKH-Prüfungsverfahren erfolgt ist. Da sich aber immer mehr Gerichte der oben dargelegten Auffassung anschließen, ist dieser Weg im Ergebnis nicht mehr praktikabel. Als Lösungsmöglichkeit bietet es sich aber an, von vorne herein das Mandatsverhältnis im Rahmen des Antragsverfahrens zu beschränken. Mandant und Anwalt können also vereinbaren, dass der insoweit erteilte Auftrag lediglich

das Antragsverfahren erfasst und daher spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das PKH/VKH bewilligt wurde, endet. Eine solche Vereinbarung setzt allerdings voraus, dass der Mandant ausführlich darüber aufgeklärt wird, dass das Gericht bis zu vier Jahre nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens seine wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen kann. Ein sich anschließendes PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren ist dann nicht Gegenstand dieses Auftrages. Auch wird es sich empfehlen, auch nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Mandant nach der Bewilligung von PKH bzw. VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert eine Änderung seiner Anschrift und wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse mitzuteilen, ferner dass diese Verpflichtung erst vier Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Diese Vereinbarung sollte unbedingt schriftlich fixiert werden. Um dem Argument vorzubeugen, es handle sich um eine Vergütungsvereinbarung, da ja der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit für die Nr. 3335 VV RVG eine gesetzliche Gebühr vorsieht, reduziert wird, sollten die Formalien des § 3a Abs. 1 RVG beachtet werden. Zudem sollte dem Gericht bereits im Zusammenhang mit der Beantragung von Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe der Umfang der Mandatsbeschränkung mitgeteilt und die insoweit geschlossene Vereinbarung vorgelegt werden. (Ulrich Sefrin)

## Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV-GKG

Sowohl aus der Anwaltschaft als auch aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sind dem Ministerium der Justiz Probleme mit der Erhebung der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV-GKG berichtet worden.

Mit Erlass vom 22.9.2015 (5260 – Z 1) war der Geschäftsbereich anlässlich der Einführung von EPOS.NRW auf die Notwendigkeit der Erstellung von Schlusskostenrechnungen hingewiesen worden, damit die darin enthaltenen Beträge über eine eingereichte Schnittstelle automatisiert korrekt in den Landshaushalt einfließen. Daraufhin haben die Verfahrenspflegestellen bei der Versendung von Akten an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgesehen, diese zu bitten, die Auslagenpauschale erst nach Erhalt einer gesonderten Rechnung zu zahlen.

Gegen diese Verfahrensweise wird gelegentlich eingewandt, sie sei zu (zeit)aufwändig. Der Anwältin oder dem Anwalt könnten gleichzeitig mit der Übersendung der Akten eine Kostenanforderung mitübersandt werden.

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass ein erheblicher Zeit- und Arbeitsaufwand entsteht, wenn bzw. weil die gleichzeitig mit den Akten übersandte Kostenanforderung von der Anwältin oder dem Anwalt auf höchst unterschiedliche Weise bezahlt wird.

Dabei kommt es nach Berichten aus der Praxis zu

- Überweisungen zum Aktenzeichen,
- Einreichung von Abdrucken Elektronischer Kostenmarken,
- Einreichung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

– und sogar noch zur Übersendung von Verrechnungsschecks.

In all diesen Fällen muss ggf. eine weitere Kostenrechnung erstellt werden. Zudem kommt es nach Berichten aus der Praxis häufig vor, dass Kosten zunächst auf eine der vorgenannten Weisen bezahlt werden und nach Erhalt der gesonderten Rechnung ein zweites Mal. In diesen Fällen muss zusätzliche eine Rückerstattung vorgenommen werden.

Gerichte und Staatsanwaltschaften werden daher künftig in den Fällen der Erhebung der Aktenversendungspauschale eine gesonderte Kostenrechnung erstellen und versenden, sofern dies nicht ohnehin bereits geschieht.

## Fachanwaltschaften

Vom 24.11.2017 bis 25.2.2018 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

### Arbeitsrecht

Breitbach, Marcus, Bonn  
Galinsky, Thorsten, Aachen  
Glietz, Markus, Overath  
Hecht, Alexandra, Bonn

Nelles, Mario, LL.M., Düren

### Informationstechnologie

Ohlen, Anne, Köln

Schwan, Dr. Tobias, Bonn  
Thiele, Dr. Philipp Johannes, Köln  
Zapf, Dr. Alexander, Köln

### Bank- und Kapitalmarktrecht

Stader, David, Köln  
Wroblowski, Karin, Hückeswagen

### Internationales Wirtschaftsrecht

Kuss, Robert, Köln

### Strafrecht

Eich, Hans Dieter, Köln

### Bau- und Architektenrecht

Thierau, Sebastian, M.A., Bonn

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Knehaus-Persigehl, Susanne, Aachen  
Lau, Peter, Köln  
Voß, Susanne, Köln  
Weber, Christoph, Köln

### Vergaberecht

Büdenbender, Dr. Martin, Köln  
Weber, Martin, Bonn

### Familienrecht

Ertel, Nina, Merzenich  
Threinen, Alice Maria, Aachen  
Weber, Eva, Pulheim

### Migrationsrecht

Lörsch, Martina, Bonn

### Versicherungsrecht

Bandl, Bernd, Köln  
König, Dr. Franz, Köln  
Kuhlmann, Yvonne, Bonn

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Frings, Andreas, Bonn

### Steuerrecht

Acker, Ludwig, Bonn

### Verwaltungsrecht

Stelter, Dr. Christian, Bonn



## Berufsbildungsbericht 2017

Von Rechtsanwalt *Markus Achenbach*, Bonn, Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Köln

### 1. Berufsausbildungsverträge im Kammerbezirk Köln

a) Im Berichtsjahr 2017 (1.1.-31.12.) wurden in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ gem. § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 339 neue Ausbildungsverträge für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eingetragen.

Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang in Höhe von 3,42% für das Ausbildungsjahr 2017 zu verzeichnen.

Seit 2006 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:



(Entwicklung 2006 – 2017)

Jahr	Zugang	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2006	430	0,47
2007	473	10,00
2008	480	1,48
2009	463	-3,54
2010	491	6,05
2011	445	-9,37
2012	434	-2,47
2013	443	2,07
2014	424	- 4,29
2015	404	- 4,72
2016	351	- 13,1
2017	339	- 3,42

Die Anzahl der **Ausbildungsverhältnisse in allen drei Ausbildungsjahren** belief sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 756.

b) **Vorzeitig aufgelöst** wurden im Jahr 2017 insgesamt 107 Verträge.



(Entwicklung 2006 – 2017)

Jahr	vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2006	71	-34,86
2007	96	35,21
2008	84	-12,50
2009	119	41,67
2010	116	-2,52
2011	98	-15,52
2012	123	25,51
2013	76	-38,21
2014	151	98,68
2015	132	-12,58
2016	138	4,5
2017	107	- 22,46

b) Im Berichtsjahr 2017 wurden 38 Verträge mit ausländischen Auszubildenden registriert.

Davon waren

albanisch	1
bosnisch	2
griechisch	2
italienisch	5
kroatisch	1
mazedonisch	1
philippinisch	1
polnisch	1
portugiesisch	2
russisch	2
syrisch	1
türkisch	17
ukrainisch	2

d) Im Jahr 2017 wiesen die Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag für das Berichtsjahr 2017 eingetragen wurde, folgende **schulische Vorbildung** auf:

Jahr	2017		2016		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Hauptschulabschluss	14	4,13	18	5,13	19	4,7
Fachoberschulreife	125	36,87	144	41,03	170	42,08
Hochschul-/Fachhochschulreife	197	58,11	188	53,56	212	52,48
Berufsgrundschuljahr	0	0	0	0	0	0
Ohne Angabe	3	0,88	1	0,28	1	0,25
Sonstige	0	0	0	0	2	0,5

e) Im Jahr 2017 wurden insgesamt 87 **Anträge auf Verkürzung** der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG gestellt.



(Entwicklung 2006 – 2017)

## 2. Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln

Als zuständige Stelle hat die Rechtsanwaltskammer gem. §§ 71 Abs. 4, 76 BBiG die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung zu überwachen und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer drei **Ausbildungsberater**,

Herrn Kollegen *Dickau* aus Aachen,  
Auenrathweg 2, 52080 Aachen, Tel.: 0241/500866

Herrn Kollegen *Hänzel* aus Bonn,  
Neustr. 20–22, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/6505622  
und

Herrn Kollegen *Dr. Prutsch* aus Köln,  
Aachener Str. 370, 50933 Köln, Tel.: 0221/352041

bestellt.

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche der Ausbildungsberater sind die

- Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden sowie
- die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

Diese 3 Kollegen stehen Ihnen als Ansprechpartner sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten haben können Sie unsere Ausbildungsberater gerne anrufen.

## 3. Berufsschulen im Kammerbezirk Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen, an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung  
der StädteRegion Aachen  
Lothringer Str. 10  
52062 Aachen  
Tel.: 0241/474600  
Fax: 0241/4746035  
E-Mail: [info@bwv-aachen.de](mailto:info@bwv-aachen.de)  
Internet: [www.bwv-aachen.de](http://www.bwv-aachen.de)

Friedrich-List-Berufskolleg  
Plittersdorfer Str. 48  
53173 Bonn  
Tel.: 0228/777200  
Fax: 0228/777204  
E-Mail: [info@flb-bonn.de](mailto:info@flb-bonn.de)  
Internet: [www.flb-bonn.de](http://www.flb-bonn.de)

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren  
Euskirchener Str. 124–126  
52351 Düren  
Tel.: 02421/958080  
Fax: 02421/502586  
E-Mail: [kontakt@bksc.de](mailto:kontakt@bksc.de)  
Internet: [www.bksc.de](http://www.bksc.de)

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln  
Escher Str. 217  
50739 Köln-Bilderstöckchen  
Tel.: 0221/179030  
Fax: 0221/1790330  
E-Mail: [info@jdbk.de](mailto:info@jdbk.de)  
Internet: [www.jdbk.de](http://www.jdbk.de)

An den Berufsschulen unterrichten neben den Berufsschullehrern auch Kolleginnen und Kollegen als nebenberufliche Lehrkräfte.

#### 4. Prüfungswesen

Die Zwischenprüfungen 2017 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Zwischenprüfung Frühjahr 2017 nahmen 11 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Rechtsanwendung	0	0	2	9	11	100	0	0
Kommunikation und Büroorganisation	1	5	5	0	11	100	0	0

An der Zwischenprüfung Herbst 2017 nahmen 210 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Rechtsanwendung	1	26	97	74	198	94,29	12	5,71
Kommunikation und Büroorganisation	2	34	65	75	176	83,81	34	16,19

Die Abschlussprüfungen 2017 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Abschlussprüfung Winter 2016/17 (alte ReNoPat-AusbV) nahmen 31 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	7	15	6	28	90,32	3	9,68
Rechnungswesen	4	12	8	1	25	80,65	6	19,35
ZPO	0	1	9	16	26	83,87	5	16,13
RVG	1	4	6	10	21	67,74	10	32,26

An der Abschlussprüfung Winter 2016/17 (neue ReNoPat-AusbV) nahmen 7 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	3	0	4	7	100	0	0
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	4	2	0	7	100	0	0
Vergütung und Kosten	0	0	4	3	7	100	0	0
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	6	1	7	100	0	0
Mandantenbetreuung	3	3	1	0	7	100	0	0

An der Abschlussprüfung Sommer 2017 (alte ReNoPat-AusbV) nahmen 194 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	2	29	97	62	190	97,94	4	2,06
Rechnungswesen	1	27	44	98	170	87,63	24	12,37
ZPO	6	33	76	64	179	92,27	15	7,73
RVG	35	70	47	26	178	91,75	16	8,25

An der Abschlussprüfung Sommer 2017 (neue ReNoPat-AusbV) nahmen 57 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	3	10	36	49	85,96	8	14,04
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	2	15	26	13	56	98,25	1	1,75
Vergütung und Kosten	2	9	18	25	54	94,74	3	5,26
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	14	32	11	57	100	0	0
Mandantenbetreuung	15	18	19	4	56	98,25	1	1,75

#### 5. Einzelfragen und -probleme

Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind in einem Merkblatt enthalten, das auf Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln [www.rak-koeln.de/ausbildung](http://www.rak-koeln.de/ausbildung) abgerufen oder bei der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden kann.

**6. Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin**

Im Jahr 2017 haben an den Prüfungen insgesamt 33 Prüfungskandidaten, davon 0 Wiederholer, teilgenommen. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden	
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt/ Nichtteilnahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	nicht Wiederh.	Wiederh.
2017	32	1	33	24	0	24	1	8	0	9	27,27	0	0
2016	4	0	4	0	0	0	1	0	3	4	100	0	0
2015	67	1	68	55	6	61	3	2	2	7	10,29	0	0
2014	66	2	68	43	1	44	4	17	3	24	35,29	0	0
2013	32	0	32	28	2	30	1	1	0	2	6,25	0	0
2012	42	0	42	31	4	35	0	6	1	7	16,67	0	0
2011	35	0	35	28	2	30	2	3	0	5	14,29	0	0
2010	101	2	103	73	11	84	3	14	2	19	18,45	0	0
2009	34	0	34	27	1	28	1	3	1	6	17,65	0	1
2008	58	2	60	41	9	50	0	8	2	10	16,67	0	0
2007	42	4	46	35	1	36	2	8	0	10	21,74	0	0
2006	55	0	55	41	2	43	1	8	3	12	21,82	0	0
2005	36	2	38	35	0	35	1	2	0	3	7,89	0	0
2004	56	5	61	54	4	58	2	1	0	3	4,92	0	0
2003	43	4	47	38	0	38	2	6	1	9	19,15	0	0
2002	56	3	59	55	0	55	0	4	0	4	6,78	0	0

**Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln**

**Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.8.2017 bis 31.7.2019**

**Beauftragte der Arbeitgeber:**  
 RA Helmut Brüsseler, Aachen  
 RAin Ursula Gehentges, Bonn  
 RA Thomas Hänsel, Euskirchen  
 RA Axel Iven, Düren  
 RAin Susanne Laux, Köln  
 RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
 RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln

BVin Silvia Nolden, Bonn  
 BV Uwe Schäfer, Köln  
 BVin Nebile Theunissen, Köln  
 RFWin Andrea Weingran

OStRin Katharina Kabelitz, Bonn  
 StR Richard Käuffer, Düren  
 OStR Jens Keßler, Köln  
 OStR Jan Lück, Köln  
 StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

**Stellvertretende Mitglieder:**  
 RAin Gabriele Hofer-Hanke, Wiehl  
 RAin Sabine Maschler, Aachen

**Stellvertretende Mitglieder:**  
 RFWin Nicole D’Auria, Bonn  
 ReFa Isabell Ippen, Köln  
 ReFa Stefanie Kerres, Aachen  
 ReFa Ingo Mey, Köln  
 BVin Angelika Milz, Bonn  
 RFWin Martina Schneider, Köln

**Stellvertretende Mitglieder:**  
 StRin Anja Ballion, Köln  
 StRin Dorothee Humbach, Köln  
 OStRin Karin Mischke, Bonn  
 OStR Ralf van Montfort, Aachen  
 StRin Cynthia Schäfer, Köln  
 StDin Elke Schieren, Düren  
 StRin Maria Schoppen, Bonn

**Beauftragte der Arbeitnehmer:**  
 BVin Jessica Eger, Düren  
 BV Hartmut Giebler, Bonn  
 BVin Britta Kremer, Jülich

**Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:**  
 OStR Joachim Gansloser, Köln  
 Sonja Hallstein, Bonn

**Prüfungsaufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.1.2018 bis 31.12.2020**

**Beauftragter der Arbeitgeber:**  
 RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim  
 RAin Angie von der Kall, Düren  
 RA Norbert Schneider, Neunkirchen

**Beauftragter der Arbeitnehmer:**  
 BV Marco Nolden, Bonn  
 BV Udo Schäfer, Kreuzau  
 BVin Marie-Therese Thiel-Lemmer, Köln

**Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:**  
 OStR Herbert Grüber, Bonn  
 StD a.D. Peter Iffland, Much  
 OStRin Kerstin Bollmann, Bonn

**Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln gem. § 111 ArbGG vom 1.1.2017 bis 31.12.2019****Beauftragte der Arbeitgeber:**

Ordentliches Mitglied:  
RA Walter Baldus, Lohmar  
RAin Susanne Laux, Köln

Stellvertretende Mitglieder:  
RA Helmut Brüsseler, Aachen  
RA Lutz Rettinger, Köln

**Beauftragte der Arbeitnehmer:**

Ordentliche Mitglieder:  
BV Hartmut Giebler, Bonn  
BVin Marion Groß, Köln  
BVin Britta Kremer, Jülich

**Stellvertretende Mitglieder:**

BVin Silvia Nolden, Bonn  
BVin Herta Schänzler, Köln

**Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 15.3.2016 bis zum 14.3.2020****Beauftragte der Arbeitgeber**

Ordentliche Mitglieder:  
RAin Jutta Deller, Düren  
RAin Annette Führ, Bonn  
RA Thomas Hänsel, Euskirchen  
RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln  
RA Christian Weil, Köln

Stellvertretende Mitglieder:  
RAin Ursula Gehentges, Bonn  
RA Dr. Thomas Gutknecht,  
Leverkusen  
RAin Birgit Rosenbaum II, Köln  
RA Schmitz-Schunken, Aachen  
RA Peter Tillmann, Waldbröl

**Beauftragte der Arbeitnehmer**

Ordentliche Mitglieder:  
RFWin Miriam Buschmann, Hürth  
BV Hartmut Giebler, Bonn  
Ralf Matusche, Köln  
BV Uwe Schaefer, Köln  
Sebastian Werres, Nettetal  
Ulrike Ziehm, Dinslaken

Stellvertretende Mitglieder:  
Maren Grahn, Lohmar  
Annette Lipphaus, Düsseldorf  
Ingo Mey, Köln  
Sigrid Nees, Köln  
RFWin Martina Schneider,  
Niederkassel  
BVin Nebile Theunissen, Köln

**Lehrkräfte einer berufsbildenden  
Schule**

Ordentliche Mitglieder:  
OStD Thomas Döring, Aachen  
OStD Hermann Hohn, Bonn  
OStRin Katharina Kabelitz, Bonn  
StD Wolfgang Meessen, Köln  
OStD Michael Piek, St. Augustin  
OStRin Elke Schieren, Düren

Stellvertretende Mitglieder:  
StR Joachim Gansloser, Köln  
Sonja Hallstein, Köln  
StR Jan Lück, Köln  
OStRin Karen Mischke, Bonn  
Ralf van Montfort, Aachen  
StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

**Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“  
der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.7.2014 bis 30.6.2018****Beauftragte der Arbeitgeber:**

Ordentliche Mitglieder  
RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim  
RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
RA Walter Strüder, Aachen  
RA Albert Vossebürger, Köln

Stellvertretendes Mitglied:  
RA Manfred Dickau, Aachen

**Beauftragte der Arbeitnehmer**

Ordentliche Mitglieder  
BV Hartmut Giebler, Bonn  
BVin Silvia Nolden, Bonn  
BV Uwe Schaefer, Köln

Stellvertretende Mitglieder:  
BVin Sabine Müller-May  
BV Marco Nolden, Bonn

**Lehrkräfte einer berufsbildenden  
Schule**

Ordentliche Mitglieder  
OStR Herbert Grüber, Bonn  
OStRin Kerstin Bollmann, Bonn

Stellvertretende Mitglieder:  
OStRin Petra Graaf, Bonn  
StR Frank Rettig, Bonn

## Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 1.1.2018 12.876 Mitglieder

Von Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln



Zum 1.1.2018 hatte die Rechtsanwaltskammer Köln insgesamt 12.876 Mitglieder und damit 70 Mitglieder mehr als zum 1.1.2017 (12.806). Damit ist die Zahl der Mitglieder in diesem Jahr um 0,55% angestiegen, obwohl es zum Jahresende eine doch spürbare Zahl von Verzichten auf die Anwaltszulassung gab. Dieser Anstieg ist nahezu ausschließlich auf die Zulassungen als Syndikusrechtsanwalt zurückzuführen. Denn zum 1.1.2018 gab es insgesamt 174 „reine Syndikusrechtsanwälte“, die Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln geworden sind. Rechtsanwälte mit Doppelzulassung sowohl als niedergelassener Rechtsanwalt wie als Syndikusrechtsanwalt waren es immerhin zum Jahresende 1.334. Die Rechtsanwaltskammer Köln hat damit mit schon jetzt einem Anteil von knapp 13% an Syndikusrechtsanwälten einen hohen Anteil von Kolleginnen und Kollegen, die in Unternehmen und Verbänden tätig sind. Dieser Anteil erhöht sich weiterhin, wir merken, weil Rechtsanwälte die bisher von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren und ihre Tätigkeit wechseln nunmehr vermehrt den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellen. Die Antragseingänge in den ersten Wochen des Jahres 2018 zeigen, dass immer mehr Arbeitgeber Volljuristen als Syndikusrechtsanwälte einstellen. Dabei erhalten diese neuen Mitarbeiter nicht immer Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt erforderliche „widerrufliche Freistellungserklärung“, sollen aber Unternehmen bewusst den Status als Rechtsanwalt erhalten.

	2014	2015	2016	2017
Neuzulassungen	326	319	299	402
Wiederzulassungen	22	30	25	32
Wechsel	107	161	153	183
<b>Insgesamt</b>	<b>455</b>	<b>510</b>	<b>477</b>	<b>617</b>

Interessant ist dabei, dass gerade zu Beginn einer Tätigkeit manche Arbeitgeber nur eine „befristete“ unwiderrufliche Freistellungserklärung für die Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt erteilen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln ist der Auffassung, dass möglich ist, da dann, wenn die Befristung nicht aufgeho-

ben wird, die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt zu widerrufen ist.

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist damit weiterhin die fünfgrößte Rechtsanwaltskammer im Bundesgebiet.

Auffällig im Jahr 2017 war zudem das die Zahl der neu aufgenommenen Mitglieder auch die Zahl derjenigen Mitglieder, die die Rechtsanwaltskammer Köln verlassen haben, deutlich zugenommen haben.

Dies liegt zum Teil daran, dass Syndikusrechtsanwälte ihre Zulassung am Arbeitsort beantragt haben, aber auch mit einer vermehrten Zahl von Neuzulassungen als niedergelassenen Rechtsanwälten, weil anscheinend auch die Kanzleien zunehmend Rechtsanwälte einstellen.

Kammermitglieder per	1.1.2014	1.1.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018
<b>insgesamt</b>	<b>12.750</b>	<b>12.785</b>	<b>12.816</b>	<b>12.806</b>	<b>12.876</b>
davon sind					
Rechtsanwälte	8.385	8.423	8.476	8.375	7.437
Rechtsanwältinnen	4.263	4.301	4.379	4.431	3.801
RAe/ Syndikusrechtsanwälte RAinnen/ Syndikusrechtsanwältinnen					1.334
Syndikusrechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwältinnen					174
ausl. RAe	41	41	51	51	55
davon sind ausl. RAe und Syndikusanwälte					3
Rechtsbeistände	9	8	8	8	8
Anwalts-GmbHs	44	44	45	51	59
Anwalts-AGs	3	3	3	3	3
GmbH-Geschäftsführer	5	5	5	5	5
<b>Zuwachsrate in %</b>	<b>1,26</b>	<b>0,45</b>	<b>0,07</b>	<b>-0,07</b>	<b>0,55</b>

Allerdings haben zum 31.12.2017 sehr viele Rechtsanwälte auf ihre Zulassung verzichtet, die Rechtsanwaltskammer Köln führt dies insbesondere auch auf die Tatsache zurück, dass zum 1.1.2018 die passive Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) in Kraft getreten ist, auch wenn aufgrund der erheblichen technischen Probleme das besondere elektronische Anwaltspostfach seit dem 20.12.2017 außer Betrieb gesetzt ist.

Nur leicht gestiegen ist die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften in Form der GmbH, hier zeigt sich, dass weiterhin die Sozietät oder gerade einmal die Partnerschaftsgesellschaft die Rechtsform der Zusammenarbeit ist. Wie sich dies bei der in der neuen Legislaturperiode geplanten Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts auswirkt, darf mit Spannung erwartet werden.

## Festsetzung der Vergütung des Abwicklers einer Kanzlei

§§ 53, 55 BRAO, 666 ff BGB

Zur Festsetzung der Vergütung für die Abwicklung der Kanzlei eines verstorbenen Rechtsanwalts. (amtlicher Leitsatz)

**AGH NRW, Urt. v. 1.9.2017 – 1 AGH 27/14**

### Zum Sacherhalt:

Die Kläger sind Erben des am 2011 verstorbenen Rechtsanwalts. Mit Bescheid vom 7.1.2011 der beklagten Rechtsanwaltskammer wurde Rechtsanwalt I (Beigeladener) zum Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts bestellt. Der Beigeladene nahm seine Tätigkeit umgehend auf, nachdem er mit der Klägerin (Ehefrau) gesprochen hatte. Die in der Kanzlei vorgefundenen Unterlagen waren nicht sortiert, Akten wurden unvollständig aufgefunden, eine Vielzahl von Akten war teilweise über längere Zeit nicht bearbeitet worden. Mit Schreiben vom 21.3.2011 legte der Beigeladene einen Zwischenbericht vor, in dem die desolante Aktenlage beschrieben und auf die hohe Arbeitsbelastung Bezug genommen wurde. Dem Antrag des Beigeladenen vom 24.6.2011, die Abwicklung um drei Monate zu verlängern, entsprach die Beklagte. Mit Schreiben vom 18.3.2012 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und machte geltend, sie habe keine Abschlussrechnung des Beigeladenen erhalten, sie sehe sich gehindert, Regressforderungen früherer Mandanten zu begegnen und rügte, es sei ihr bisher noch kein „Saldo“ der Abwicklungstätigkeit bekannt. Mit Schreiben vom 30.5.2012 legte der Beigeladene einen von ihm so bezeichneten „Zwischenbericht“ vor. Es seien mit dem 30.9.2011 sämtliche Mandate abgeschlossen worden, das Abwicklungskonto sei aufgelöst worden. Der Beigeladene nahm Bezug auf eine Mandatsliste und einen „vollständigen Kontoauszug“. Die Abwicklung sei „noch nicht voll beendet“, weil er die Handakten den Erben nicht habe aushändigen können; zum anderen sei noch die Vergütungsfrage offen. Seit dem 10.5.2011 werde er (anders

als vorher) nicht mehr im Auftrag der Erben bei dem Einzug von Honoraren tätig. Der von der Klägerin beauftragte Rechtsanwalt Dr. L habe zum Ausdruck gebracht, er wolle eine einvernehmliche Klärung herbeiführen, was jedoch nicht geschehen sei. Aus dem von ihm vorgelegten Bericht ergebe sich ein „Arbeitsaufkommen von knapp 700 Zeitstunden“. Aufgeführt seien auch Tätigkeiten anderer Rechtsanwälte seiner Sozietät. Hinzu kämen weitere Kosten wie Briefpapier, Briefmarken, Kopien etc.; diese Kosten seien durch Kanzleieinnahmen in Höhe von 4.163,29 Euro gedeckt. Die Erben hätten die Akten trotz seines Drängens bisher nicht entgegengenommen.

Die Beklagte leitete den Bericht „nebst Anlagen“ an die Klägerin weiter. Diese rügte, ihre Forderung auf Aktenherausgabe sei nicht erfüllt worden. Hinsichtlich der Vergütung habe sie mit dem Beigeladenen „eine Pauschale vereinbart“, die 7.000 Euro betrage. In der Folgezeit gab der Beigeladene die Handakten an die Erben heraus.

Er beantragte unter Hinweis auf eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs München vom 15.6.2012 (die die Zulässigkeit einer Abrechnung nach Stundenaufwand bestätigt; vgl. AGH München BRAK-Mitt. 2012, 247), seine Vergütung auf 56.000 Euro festzusetzen, was einem Stundensatz von 80 Euro entspreche. Gegen diesen Antrag wandte sich der Klägervertreter.

Der Beigeladene wurde von der Beklagten darauf hingewiesen, dass eine Stundensatzregelung bei einer Abwicklertätigkeit nicht praktiziert werde. Es werde üblicherweise eine Monatspauschale in einem Rahmen zwischen 100 und 2.000 Euro netto festgesetzt. Maßgeblich sei in diesem Zusammenhang, in welchem Umfang in laufenden Mandaten gearbeitet worden sei.

Mit Bescheid vom 9.7.2014 setzte die Beklagte die dem Beigeladenen zustehende Vergütung auf 11.947,67

Euro netto = 14.217,72 Euro brutto fest.

Der AGH hat den Bescheid der Rechtsanwaltskammer insoweit aufgehoben, als die Vergütung 11.000 Euro netto übersteigt. Ansonsten hat er die Klage abgewiesen.

### Aus den Gründen:

Für die Festsetzung der Vergütung des Abwicklers gelten gem. § 55 Abs. 3 S. 1 BRAO die Regelungen über die Vergütung eines allgemeinen Vertreters gem. § 53 Abs. 5 S. 3, Abs. 9 und 10 entsprechend. Vergütungsschuldner ist der Rechtsanwalt, dessen Kanzlei abgewickelt wird bzw. (wie hier) dessen Erben.

Die Festsetzung der Abwicklervergütung durch die Rechtsanwaltskammer setzt voraus, dass Einigungsversuche erfolglos geblieben sind, das Fehlen einer Vergütungsvereinbarung ist Festsetzungsvoraussetzung (vgl. Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Auflage, § 53 Rn 124; § 53 Abs. 10 S. 5 BRAO).

Vor diesem Hintergrund war aufzuklären, ob die Behauptung der Kläger zutrifft, diese hätten sich mit dem Beigeladenen auf eine Pauschalvergütung in Höhe von 7.000 Euro verständigt. Für das Zustandekommen der Pauschalvereinbarung (als für sie günstige Tatsache) ist die Klägerin beweispflichtig. Die Kläger haben als Reaktion auf die Schilderung des Beigeladenen im Termin vom 19.5.2017 durch ihren Prozessbevollmächtigten auf ihre frühere Darstellung verweisen lassen. Sie haben – wie dies auch der Beigeladene im Rahmen seiner Anhörung getan hat – als Ausgangspunkt für eine etwaige Vereinbarung die Hinweise der Beklagten zur denkbaren Vergütungshöhe genannt (von den Klägern als „Vorgabe der Rechtsanwaltskammer, dass ca. 7.000 Euro als Honorar für die Testamentsvollstreckung (sie) berechnet werden können“ bezeichnet. Der Beigeladene hat erklärt, dass seine Überlegung, die Abwicklung auf dieser Basis durchzuführen, von der Klägerin nicht kommentiert worden sei.

Die Klägerin hat hierzu im Schriftsatz vom 22.3.2016 erklärt, sie habe sich hiermit „ausdrücklich einverstanden“ erklärt, ohne in ihrer persönlichen Stellungnahme, überreicht mit Schriftsatz vom 27.6.2016, die Annahme dieses Angebots zu erwähnen. Die Klägerin beschränkt sich darauf, die Schilderung des Beigeladenen als „sehr richtig“ zu bezeichnen, ohne anzugeben, wie sie auf die Erläuterungen des Beigeladenen reagiert habe. Es ist deshalb schon zweifelhaft, ob die Klägerin tatsächlich nachvollziehbar das Zustandekommen einer Vergütungsvereinbarung behauptet hat, jedenfalls ist sie, nachdem die nicht substantiierte Darstellung der Angebotsannahme von derjenigen des Beigeladenen abweicht, für das Zustandekommen einer Pauschalvereinbarung beweisfällig geblieben.

Ob die von der Beklagten festgesetzte Vergütung angemessen ist, unterliegt der vollständigen gerichtlichen Nachprüfung (BGH BRAK-Mitt. 1993, 45; AGH Mecklenburg-Vorpommern, BRAK-Mitt. 2011, 34; März BRAK-Mitt. 2009, 162; Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Auflage, § 53 Rn 127). Der Judikatur des Bundesgerichtshofs und der Amtsgerichtshöfe lassen sich folgende Grundsätze für die Vergütungsbeurteilung entnehmen:

Maßgeblich sind der Zeitaufwand, die berufliche Erfahrung und Stellung des Abwicklers sowie die Schwierigkeit und Dauer der Abwicklung. Der Bundesgerichtshof hat sich in diesem Zusammenhang gegen die Abrechnung der Vergütung nach einem Stundensatz gewandt. Vorzugswürdig sei eine „Gesamtvergütung für einen längeren Zeitraum“. Dabei könne auf das Gehalt abgestellt werden, das für einen angestellten Anwalt gezahlt werde (BGH, BRAK-Mitt. 1993, 44). Insbesondere die Berücksichtigung einer Monatspauschale hat Zustimmung gefunden (Senat, BRAK-Mitt. 2002, 37; AGH München, BRAK-Mitt. 2004, 134). Mit der erstgenannten Entscheidung ist es angemessen, die Höhe der Pauschale mit

abnehmendem Arbeitsaufwand für mehrere Monatszeiträume entsprechend zu reduzieren. Nach Ansicht des AGH München sei die Monatspauschale dann zu reduzieren, wenn der Abwickler nicht seine gesamte Arbeitskraft einsetze.

Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten gewählte Ansatz fragwürdig. Die Beklagte hat zutreffend eine Reihe von Parametern aufgelistet (u. a. die 10jährige Berufserfahrung des Beigeladenen, die Schwierigkeit der Abwicklung) und hat das durchschnittliche Gehalt eines angestellten Anwalts in einer westdeutschen Großstadt (5.000 Euro) zugrunde gelegt. Kritikwürdig ist das Vorgehen, den zeitlichen Aufwand auf die monatliche Vergütung exakt umzulegen, weil damit im Ergebnis doch ein (modifiziertes) Stundenhonorar zugrunde gelegt wird, das in nicht nachvollziehbarer Weise um Stunden bereinigt wird, die Anwälte der Kanzlei des Abwicklers aufgewendet hätten. Würde derart exakt und „minutengenau“ abgerechnet, wäre dem Einwand der Kläger nachzugehen, ob tatsächlich die verzeichneten Tätigkeiten auf Abwicklungsmandate entfielen oder auf von dem Beigeladenen in eigene Praxis übernommene.

Angesichts der – unstrittig – vergleichsweise geringen Anzahl intensiverer Bearbeitungen (die von der Beklagten insofern angenommenen 80 Stunden, 45 Minuten entfallen offensichtlich auf diejenigen Mandate, die eine Bearbeitungszeit von mehr als ein bis zwei Stunden verursachen), bleibt als prägendes und unstrittiges Bild der Abwicklung, dass der Beigeladene eine recht hohe Anzahl (zwischen 700 und 800) Akten vorfand, die sich in weitem Umfang in ungeordnetem Zustand befanden. Unstrittig musste der Beigeladene die Akten „sortieren“, durchgehen und bei Auffinden neuer Vorgänge diese in „passende Akten“ einheften und anschließend erneut prüfen. Dass dieser Aufwand bei einer – wiederum unstrittigen – Abwicklungszeit von 8 Monaten und 3 Wochen zu

einer starken Belastung zu Beginn der Tätigkeit und einer abnehmenden Belastung zum Ende der Tätigkeit führt, liegt auf der Hand. Geht man von einem – von dem Beklagten plausibel dargestellten – monatlichen Nettogehalt eines angestellten Anwalts in einer westdeutschen Großstadt in Höhe von 5.000 Euro (bei der Berufserfahrung des Beigeladenen) aus, ist es angemessen, im ersten Monat seiner Tätigkeit einen pauschalen Betrag von 4.000 Euro zugrunde zu legen. Bei einer Tätigkeit, die sich vorwiegend auf die Konsolidierung der Akten (und die Feststellung, dass in den meisten Akten nichts zu veranlassen ist) beschränkt, ist das Tätigkeitshonorar bereits im Folgemonat auf die Hälfte zu reduzieren. Bei dieser Betrachtung ergibt sich für die ersten beiden Monate ein angemessenes Honorar von 6.000 Euro. Für die drei folgenden Monate ist ein Honorar von 1.000 Euro, für die folgenden vier Monate von je 500 Euro angemessen, nachdem bei wenigen aktiven Bearbeitungen und fortdauernder Konsolidierungstätigkeit nur ein begrenzter, offensichtlich inhaltlich nicht besonders anspruchsvoller Arbeitseinsatz nötig war, wie auch aus der Stundenauswertung der Beklagten hervorgeht. Daraus ergibt sich, dass auch bei nicht auf die „Arbeitsminute“ abgestellter – mithin „pauschalerer“ – Betrachtung die festgesetzte Vergütung in etwa angemessen ist, der Bescheid aber im Hinblick auf die nicht sachgemäße „Zeitberechnung“ nicht in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann. Geht man aufgrund pauschaler und lebensnaher Betrachtung von der vorstehend erläuterten, nach Abschnitten gestuften Abrechnung aus, kommt man zu einer angemessenen Vergütung in Höhe von 11.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Einwendungen der Kläger hindern die Festsetzung nicht. Die vom Beigeladenen im Rahmen der Abwicklung eingezogenen Honorare sind unter den Erben des früheren Kanzleihinhabers (Kläger) und dem Abwickler abzurechnen. Zwischen dem Abwickler und der ihn bestellenden



Rechtsanwaltskammer entsteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, der Abwickler und die Erben sind durch privatrechtliche Beziehungen in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages verbunden. Auf den Vertrag sind gem. § 55 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 53 Abs. 9 S. 2 BRAO die Vorschriften der §§ 666, 667 und 670 BGB entsprechend anzuwenden (BGH NJW 2004, 52; Simonen/Leverenz, BRAK-Mitt. 1995, 224).

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §§ 55 Abs. 3 S. 1, 53 Abs. 9 S. 2 BRAO bzw. § 670 BGB ist allein im Verhältnis der Parteien des zivilrechtlichen Vertrages abzuwickeln; er ist Gegenstand der etwaigen Bürgenhaftung und bleibt deshalb bei der Festsetzung unberücksichtigt (BGH NJW 1993, 1334; NJW-RR 1999, 797). Es war der Beklagten mithin verwehrt, die Aufwendungen des Beigeladenen, aber auch die von ihm (etwa) eingezogenen Honorare einzubeziehen. Dass der Beigeladene berechtigt (aber nicht verpflichtet) war, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen und für Rechnung der Erben geltend zu machen, ergibt sich aus § 55 Abs. 3 i.V.m. § 53 Abs. 9 BRAO. In einem etwaigen Zivilprozess wäre zu klären, welche Einnahmen der Abwickler aus seiner Tätigkeit für Rechnung und auf Kosten des verstorbenen Rechtsanwalts erzielt hat, welche Aufwendungen er gegenrechnen kann (für eine detaillierte Auskunftspflicht bezüglich aller Einnahmen und Ausgaben: LG Dessau BRAK-Mitt. 2005, 146). Gegen den Anspruch des Nachlasses auf Herausgabe des Erlangten darf der Abwickler mit seinem Aufwendungsersatz und seinem Vergütungsanspruch aufrechnen (BGH BRAK-Mitt. 2005, 282). Über diese Streitigkeiten, auch über Vergütungsansprüche des früheren Kanzleihinhabers, ist, wie ausgeführt, im Zivilrechtsweg zu entscheiden (Hartung/Scharmer, a.a.O., § 53 BRAO Rn 172; § 55 BRAO Rn 86).

Deshalb hat der Bundesgerichtshof (NJW 2004, 136) die Frage, ob eine

als Bürgin in Anspruch genommene Rechtsanwaltskammer dem Abwickler entgegenhalten könne, er habe Kanzleieinnahmen erzielt, diese jedoch durch unberechtigte Aufwendungen verringert, in den „Bürgenprozess“ und damit in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte verwiesen. Aus der Regelung des § 53 Abs. 10 S. 6 BRAO, die den Abwickler dazu berechtigt, Vorschüsse auf die Vergütung zu entnehmen, sei, so der Bundesgerichtshof, zu schließen, dass der Abwickler die ihm anvertrauten Fremdgelder zu Vorabbefriedigung eigener Vergütungsansprüche verwenden dürfe. In welcher Höhe eine derartige „Befriedigung“ erfolgt sei, hätten die Erben des früheren Kanzleihinhabers und der Abwickler im Zivilrechtsstreit zu klären. Bei der Vergütungsfestsetzung seien die von dem Abwickler aus dem laufenden Kanzleibetrieb entnommenen Gelder nicht mindernd zu berücksichtigen (so auch BGH NJW 2009, 1003). Der Bundesgerichtshof spricht insofern zutreffend von der „begrenzten Funktion des Festsetzungsverfahrens“. Für etwa von den Erben geltend gemachte Ersatzansprüche gegen den Abwickler gilt dies ebenso (AGH München BRAK-Mitt. 2012, 247).

Unbeeinflusst bleibt die Vergütungsfestsetzung durch die Beklagte auch durch die etwaige Annahme neuer Mandate seitens des Abwicklers. Nach § 55 Abs. 2 S. 2, 2. HS BRAO ist der Abwickler innerhalb der ersten 6 Monate nach seiner Bestellung berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ob er ein neues Mandat in eigenem Namen oder im Namen des ehemaligen Rechtsanwalts übernimmt, obliegt seiner Entscheidung (Tauchert/Dahns in: Gaier, Wolff, Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 55 Rn 29). Hieran ändert der Umstand nichts, dass durch die Wahlmöglichkeit des Abwicklers ein „Interessenkonflikt finanzieller Art“ entsteht (Tauchert/Dahns, a.a.O.). Die Frage, wen er mandatiert, entscheidet alleine der Mandant, der den Abwickler in dessen eigener Praxis mandatiert, das Mandat dem Anwalt als Abwick-

ler erteilt oder einen anderen Rechtsanwalt beauftragt.

Es trifft zu, dass das Schreiben des Beigeladenen vom 25.6.2014 dem Klägervertreter nicht vor Entscheidung über die Vergütungsfestsetzung bekannt gemacht worden war. Weiter ist richtig, dass das Schreiben die Beklagte bei der Entscheidung beeinflusst hat, wofür beispielsweise der Umstand spricht, dass die Beklagte (zutreffend) den mit Schreiben vom 30.5.2012 vorgelegten Bericht (nach Erhalt des Schreibens) als abschließend ansah. Die fehlende Anhörung macht die Vergütungsfestsetzung nicht nichtig; sie kann im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden und ist, wie die Auseinandersetzung der Kläger mit dem vorgenannten Schreiben des Beigeladenen zeigt, nachgeholt worden.

### Anwaltsgerichtliche Geldbuße von 500 Euro für gefälschte Examens- und Arbeitszeugnisse

BRAO §§ 34, 113; StGB § 267

1. Die Fälschung von Examenszeugnissen (Heraufsetzen der Note von „ausreichend“ auf „befriedigend“) zur Vorlage bei der Bewerbung eines zugelassenen Rechtsanwalts stellt ein außerdienstliches Verhalten dar, dass aber berufsrechtlich zu ahnden ist.

2. Neben der Geldstrafe wegen Urkundenfälschung (90 Tagessätze zu 20 Euro) ist daher eine anwaltsgerichtliche Geldbuße von 500 Euro festzusetzen. (Leitsätze der Redaktion)

**AnwG Köln, Urt. v. 12.12.2017 – 2 AnwG 49/17 – 10 EV 136/17**

#### Zum Sachverhalt:

Der Angeschuldigte hatte sich im Mai 2016 um eine Stelle als Justiziar beworben. Um seine Bewerbungschancen zu erhöhen, fälschte er eine Arbeitsbescheinigung, wonach er angeblich als Justiziar bei einer anderen Behörde tätig gewesen war. Darüber hinaus veränderte er seine Examenszeugnisse für das erste und zweite Staatsexamen dahin, dass diese jetzt statt der Note

ausreichend jeweils die Note befriedigend auswiesen.

Die Vorlage von Kopien der so gefälschten Unterlagen führte in dem Bewerbungsverfahren zunächst auch zum Erfolg. Der Angeschuldigte wurde von der Behörde eingestellt. Nachdem dort die Fälschungen allerdings bekannt wurden, wurde das Beschäftigungsverhältnis auf Grund arbeitgeberseitiger fristloser Kündigung beendet. Wegen des Fälschens der beiden Examenszeugnisse sowie des Arbeitszeugnisses wurde der Angeschuldigte durch Strafbefehl des Amtsgerichts rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 Euro (= 1.800 Euro) verurteilt. Das Amtsgericht Köln hat eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro verhängt.

#### Aus den Gründen:

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeschuldigte einer anwaltlichen Pflichtverletzung gem. §§ 43, 113 Abs. 1, 115b BRAO i.V.m. § 267 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Durch die Fälschungen des Arbeitszeugnisses und der Examenszeug-

nisse und deren Verwendung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens hat sich der Angeschuldigte der Straftatbeständen der Urkundenfälschung und des Betruges schuldig gemacht und ist auch durch den Strafbefehl vom insoweit rechtskräftig verurteilt worden.

Zwar liegt das Verhalten des Rechtsanwalts außerhalb der eigentlichen anwaltlichen Berufssphäre.

Die von ihm verwirklichten Urkundstatbestände sind allerdings unmittelbar geeignet, die Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 113 Abs. 2 BRAO). Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Urkunden die wichtigsten Beweismittel im Rechtsverkehr darstellen, so dass gerade von Rechtsanwälten ein rechtlich einwandfreier und sensibler Umgang mit derartigen Beweismitteln erwartet werden kann und muss.

Das Verhalten des Angeschuldigten war daher als anwaltliche Pflichtver-

letzung zu sanktionieren, wobei die Erteilung eines Verweises und Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 500 Euro nach Ansicht der Kammer erforderlich aber auch ausreichend war.

Zu Gunsten des Angeschuldigten war insoweit zu berücksichtigen, dass er in vollem Umfange geständig war und in der Hauptverhandlung in einer nach Überzeugung der Kammer ernstesten und glaubwürdigen Art und Weise Einsicht und Reue gezeigt hat. Auch wenn der Angeschuldigte durch sein Verhalten außerhalb seiner anwaltlichen Tätigkeit keine Mandanten geschädigt hat, war zu seinen Ungunsten zu berücksichtigen, dass er bei Erstellung und Verwendung der falschen Urkunden nicht nur vorsätzlich sondern ausgesprochen planvoll vorgegangen ist und damit ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das mit den Ansprüchen, die die Berufsordnung an Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege stellt, in keiner Weise vereinbar ist.

## Veranstaltungshinweise

### Kölner Forum JungeAnwälte 2018 – Save the date

Die Veranstaltung wird am **30.10.2018** im Marriott Hotel Köln stattfinden und richtet sich an alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Neben Hinweisen und Tipps zu den ersten Schritten im Anwaltsberuf erhalten die Teilnehmer auch Gelegenheit zum gemeinsamen Austausch und Networking. Weitere Informationen werden wir zu gegebener Zeit nachreichen.

## Berufsrecht/Anwaltsrecht

### Rechtsdienstleistungsgesetz

RDG | RDGEG | RDV

Handkommentar

Herausgegeben von Dr. Michael Krenzler

2. Aufl. 2017. 633 Seiten. Gebunden. 89 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-2561-8

Es wurde Zeit: der neue „Krenzler“ ist seit November 2017 mit der 2. Auflage auf dem Markt. Die Erstauflage, die bereits kurz nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes erschienen war, wurde von dem bewährten Autorenteam um Krenzler gründlich überarbeitet. Lediglich die Autoren Dr. Henning Hübner und Joachim Teubel standen nicht mehr zur Verfügung und wurden durch Jan J. Kramer und Dr. Frank Remmert ersetzt.

Der Kommentar, der sich bereits in der Erstauflage nicht nur auf allgemein rechtliche Ausführungen beschränkt, sondern sich vor allem in den Passagen zu §§ 2, 5 – 8 RDG praxisnah den verschiedenen Berufsbildern und Ausformungen rechtlicher Dienstleistungen gewidmet hatte, hat auf die zahlreichen Entwicklungen in der Rechtsdienstleistungspraxis reagiert. Dies wird nicht nur in dem deutlich gestiegenen Umfang des Werks deutlich.

So wurde die umfangreiche Rechtsprechung ebenso eingearbeitet wie zwischenzeitlich ergangene Gesetzesänderungen. Zu den wichtigen Neuerungen gehören beispielsweise das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und das im Mai 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie. So hat Ersteres die Neuregelung der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistungen nach § 1 Abs. 2 RDG zu verantworten. Ausführlich erläutert der Kommentar hier die Hintergründe des Gesetzgebungsverfahrens und

zeigt anhand möglicher Konstellationen die Grenzen und Möglichkeiten in der grenzüberschreitenden Rechtsberatungspraxis auf. In § 2 RDG wurden ferner neue Berufsfelder aufgegriffen und kritisch im Hinblick auf das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung bewertet. So diskutiert der Kommentar die Berechtigung von Internetforen/Internetportalen, die sich zumeist Mustern oder Textbausteinen bedienen oder den an den Universitäten verorteten Legal Clinics im Bereich der studentischen Rechtsberatung. Auch die Rechtsberatung durch Syndikusrechtsanwälte findet ihren Platz in der Kommentierung zu § 4 RDG. Klassischer Diskussionschwerpunkt in der Erbringung erlaubter Rechtsdienstleistungen sind sicherlich die Grenzen (noch) zulässiger Nebenleistungen nach § 5 RDG – diese werden in der Neuauflage u. a. um die Berufsfelder „Estate Planning“ und „Coaching“ erweitert. Auch das „Lieblingsschlagwort“ des Jahres 2017, „Legal Tech“, findet sich in § 6 RDG mit einer kritischen Auseinandersetzung zum Einsatz von Rechtsgeneratoren wieder.

Insgesamt ist es dem Autorenteam gelungen, dem Leser eine an der Rechtswirklichkeit orientierte und zudem gut lesbare Neuauflage an die Hand zu geben, die sich zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des RDG insbesondere eine schärfere Konturierung der Materie auf die Fahne geschrieben hat.

Herausgeber und Autoren sind herausragende Kenner der Materie:

RA Dr. Michael Krenzler, langjähriger Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg, RA Dr. Hans Klees, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Freiburg, RAuN Jan J. Kramer, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und Vorstandsmitglied der Notarkammer Oldenburg, RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, ehem. Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, RA Dr. Frank Remmert, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer

München, RAin Daniela Schmidt, RA Karl-Michael Schmidt, Geschäftsführer des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, RA Klaus Winkler, ehem. Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Freiburg, RA Tilman Winkler, zweiter Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Freiburg. (Rezensiert von Rechtsanwältin Karina Nöcker, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln)

## Zivilrecht/Zivilprozessrecht

### AGB-Recht in der anwaltlichen Praxis

Von Gerhard Ring und Thomas Klingelhöfer

4. Aufl. 2017. 432 Seiten. Broschiert. 49 Euro. Deutscher AnwaltVerlag, Bonn – ISBN 978-3-8240-1461-3

Die Neuauflage des bewährten Handbuchs „AGB-Recht in der anwaltlichen Praxis“ gibt dem Leser einen umfassenden Überblick über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die stets im Fluss befindliche Rechtsprechung.

Da es als Nachschlagewerk konzipiert ist, eignet es sich hervorragend, um einen schnellen Überblick zu bekommen. Einschlägige Gerichtsentscheidungen und wesentliche Fragestellungen haben die Autoren vertieft dargestellt. Bei der Lösung spezieller Einzelfragen helfen zahlreiche Verweise auf Kommentar- und weiterführende Literatur. Rechtsstand der Neuauflage ist Juli 2017.

### Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO

Band 3: §§ 946–1117, EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Krüger und Prof. Dr. h.c. Thomas Rauscher

5. Aufl. 2017. 2.395 Seiten. In Leinen. 329 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-68573-6

Neu eingearbeitet sind die seit 10.1.2015 geltende Brüssel Ia-VO

(unmittelbare Vollstreckung von EU-Titeln) und die seit 18.1.2017 geltende EU-KontenpfändungsVO samt Durchführungsgesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts vom Juli 2017.

### Grundgesetz: GG

Kommentar

von Prof. Dr. Michael Sachs

8. Aufl. 2018. 2.820 Seiten. Hardcover. 199 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-70974-6

Die 8. Auflage bringt den Kommentar auf den Stand von Frühjahr 2017. Bereits berücksichtigt ist die Grundgesetz-Änderung 2017. Zweck dieser Novelle ist in erster Linie die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit den Änderungen der Art. 104b, 107, 108, 114, 143d, 143f, 143g und dem neuen Art. 104c (Bundesfinanzhilfen an Gemeinden). Weiterhin sollen die Voraussetzungen für die Verbesserung der Erledigung staatlicher Aufgaben in der föderalen Ordnung geschaffen werden durch die Überführung der Verwaltung der Bundesautobahnen auf den Bund (Art. 90, 143e), durch die Errichtung eines verbindlichen bundesweiten Portalverbundes (Art. 91c) und durch die Stärkung des Stabilitätsrats (Art. 109a).

Einzuarbeiten waren zudem sämtliche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, darunter die Entscheidungen über das Bundesrichterwahlverfahren, über den Auskunftsanspruch der Presse gegen Bundesbehörden, den Parlamentsvorbehalt für den Einsatz von Streitkräften bei drohender Gefahr, die Überwachung der Internetnut-

zung im Ermittlungsverfahren oder die Prüfung drohender politischer Verfolgung im Auslieferungsverfahren sowie und die wichtigsten Entscheidungen des EGMR.

### Arbeitsrecht

#### Der Rechtsanwalt als Arbeitnehmer

Auswirkungen der anwaltlichen Rechtsstellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege auf Anstellungsverhältnis und Anstellungsvertrag

Von Dr. Katherina Wind

2018. 299 Seiten. Broschiert. 74 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-4383-4

Der Rechtsanwalt ist nach § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Inhalt und Bedeutung dieser Rechtsstellung sind seit jeher stark umstritten. Demgegenüber steht die Rechtsstellung des persönlich abhängigen Arbeitnehmers. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Direktionsrecht des Arbeitgebers und anwaltlicher Unabhängigkeit ist seit ebenso vielen Jahrzehnten bekannt und kontrovers diskutiert. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Befreiung der Unternehmensjuristen von der Rentenversicherungspflicht haben die Diskussion neu entfacht. Dürfen dem angestellten Rechtsanwalt sachliche Weisungen erteilt werden? Regelungen, die in gewöhnlichen Arbeitsverhältnissen durchaus üblich sind, können im Anstellungsverhältnis mit einem Rechtsanwalt zu einer Gefahr für dessen Unabhängigkeit werden. Die Arbeit untersucht sämtliche sich aus dem Spannungsverhältnis ergebende

nen Problemfelder des Anstellungsverhältnisses und führt sie einer adäquaten, praxis- und interessengerechten Lösung zu.

### Wettbewerbsrecht

#### Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG mit PAngV, UKlaG, DL-InfoV

Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung  
Kommentar

Prof. Dr. Helmut Köhler, Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm und Jörn Feddersen

36. Aufl. 2018. 2.364 Seiten. Hardcover. 179 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-71264-7

Das Recht des unlauteren Wettbewerbs wird kontinuierlich durch die Rechtsprechung des EuGH und BGH weiterentwickelt. Beispielsartig seien folgende Entscheidungen genannt

- Bezeichnung rein pflanzlicher Produkte als „Pflanzenkäse“
- zwingende Angabe der Kfz-Überführungskosten bei Werbeanzeige mit Endpreis
- EuGH-Vorlage zu „UBER Black“
- Angabe von Flugpreisen in Landeswährung
- Anforderungen an Werbe-E-Mails

Darüber hinaus ist auf die Änderungen durch die Gesetzgebung mit Auswirkungen auf das Lauterkeitsrecht hinzuweisen

- Datenschutzgrundverordnung
- Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz
- Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts u. a.m.

## 50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt <i>Prof. Dr. Kurt Bartenbach</i> – am 28.2.2018	Rechtsanwalt <i>Karl-Heinz Odenthal</i> – am 9.2.2018
Rechtsanwalt <i>Gerd Eßer</i> – am 16.2.2018	Rechtsanwalt <i>Josef Schneider-Alken</i> – am 31.1.2018
Rechtsanwalt <i>Michael Goost</i> – am 24.1.2018	Rechtsanwalt <i>Günter Raderschadt</i> – am 28.2.2018
Rechtsanwalt <i>Hans-Georg Hahn</i> – 12.3.2018	Rechtsanwalt <i>Josef Rhiem</i> – am 11.1.2018
Rechtsanwalt <i>Friedrich Hess</i> – 19.1.2018	Rechtsanwalt <i>Dr. Bernhard Stommel</i> – am 21.2.2018
Rechtsanwalt <i>Dr. Dieter Krause</i> – 1.3.2018	

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

## Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

Abaci-Demir, Arzu, Bornheim	9.12.2017	Greschus, Christian, Sankt Augustin	8.12.2017
Adinolfi, Fabio, Köln	5.12.2017	Hagelstein, Eva-Katrin, Köln	9.1.2018
Aliabasi, Dr., Navid, Köln	6.2.2018	Heinrich, Dr., Julia Maria, Köln	6.2.2018
Ametistova, Olga, Bonn	4.2.2018	Heitfeld, Hannah, Köln	9.1.2018
Arens, Dr., Stephan Bernd, Bonn	22.12.2017	Henseler, Dr., Maren, Köln	9.1.2018
Athenstaedt, Dr., Christian, Bonn	17.12.2017	Herzog, Bernhard, Jülich	19.12.2017
Bauer, Frank, Bonn	9.1.2018	Hochstetter, Leonie, Köln	18.12.2017
Bauschmann, Henrike, Köln	19.12.2017	Hockamp, Stefan, Köln	5.12.2017
Beck, Sascha, Köln	23.1.2018	Hoffmann, Klaus Alexander, Köln	9.2.2018
Bednarz-Kuhn, Aleksandra, Köln	19.12.2017	Iwanowski, Elisabeth, Wipperfurth	6.2.2018
Biernath, Andreas, Bergisch Gladbach	9.1.2018	Jötten, Dr., Söre Simon, Köln	5.2.2018
Böcker, Johanna, Köln	5.12.2017	Kessler, Dr., Karolina, Köln	5.12.2017
Boymanns, Isabel, Bonn	23.1.2018	Kindhäuser, Niklas, Bonn	5.12.2017
Braun, Nicolas, Köln	1.12.2017	Kirschey, Johannes, Köln	9.1.2018
Breuer, Martin Michael, Köln	23.1.2018	Kirst, Philipp Parzival, Köln	20.12.2017
Bruckschen, Pia, Köln	6.2.2018	Kluge, Andreas, Köln	23.1.2018
Brust, Jörg Bernhard, Bonn	7.12.2017	Knaub, Viktor, Bonn	9.1.2018
Bunke, Caspar, Köln	9.1.2018	Körner, Dr., Michael, Köln	23.1.2018
Conrads, LL.M., Christiane, Köln	20.2.2018	Kues, Laura, Köln	9.1.2018
Crampen, Rainer, Wachtberg	6.12.2017	Kunze, LL.M., Annette Elisabeth, Bergheim	20.1.2018
Dallmann, Felix, Köln	6.2.2018	Küstern, LL.B., Karl-Georg, Köln	21.2.2018
Dema, Marjel, Köln	5.12.2017	Laskowsky, Markus, Köln	19.12.2017
Deselaers, Dr., Wolfgang, Köln	8.1.2018	Latz, Konrad, Köln	23.1.2018
Dimitrova, Kristina, Köln	18.12.2017	Ledwon, LL.M., Dominik, Köln	9.1.2018
Dölves, Alexandra, Köln	5.12.2017	Lemmer, Dr., Marcel, Köln	20.2.2018
Ebbinghaus, Dr., Felix, Köln	7.12.2017	Lins e Silva Dutra, LL.M., Luiza, Köln	23.1.2018
Ellenrieder, Benedikt, Bonn	19.12.2017	Löwer, Oliver, Bad Honnef	4.12.2017
Enger, Sophie-Dorothee, Köln	19.12.2017	Lürwer, Lennard Martin, Köln	5.12.2017
Faßbender-Feiter, Gertrud Anna Maria, Heinsberg	24.1.2018	Maack, LL.M., Philipp, Köln	16.2.2018
Fernández Arnelli, LL.M., Alejandro Walter, Köln	19.12.2017	Malz, Ann-Kathrin, Bonn	9.1.2018
Fischer, LL.M., Daniel, Köln	23.1.2018	Mastoras, Panagiotis, Köln	5.12.2017
Florack, Ira Morena Maria, Heinsberg	19.2.2018	Meeser, Katharina, Köln	23.1.2018
Forster, Elisabeth, Köln	5.12.2017	Mischer, Jens Martin, Köln	9.1.2018
		Mitschker, Katharina, Köln	5.12.2017
		Müller, Thomas, Düren	9.1.2018
		Nouvertné, Sophie Beate, Köln	7.12.2017

Oen, Dr., Raphael, Köln	20.1.2018	Bagusch-Driemecker, Sylvia,	
Overlack-Kosel, Doris, Köln	22.2.2018	Reichshof-Wehnrath	19.12.2017
Paetzel, Christian, Köln	6.2.2018	Baiz, Thomas, Köln	31.12.2017
Petry, LL.M., Daphne, Köln	8.12.2017	Balzer, Joachim Alexander, Bonn	31.12.2017
Podwojci, Leszek, Köln	23.1.2018	Bartholome, Andreas, Köln	31.12.2017
Polke, Jan-Michael, Köln	6.2.2018	Bartscher, Petra, Köln	31.1.2018
Quast, Ingo, Jülich	22.1.2018	Baumgarten, Brigitte, Sankt Augustin	31.12.2017
Radtke, Olaf, Köln	5.12.2017	Beck, Klaus, Leichlingen	31.12.2017
Reiland, Johanna, Köln	25.1.2018	Becker, Johann, Euskirchen	31.12.2017
Roth, Michael, Aachen	22.1.2018	Beisswanger, Werner, Köln	22.12.2017
Salehi, Majid, Köln	6.2.2018	Bergmann, LL.M., Malte, Köln	9.2.2018
Sandrock, Jonas, Köln	23.1.2018	Bettels, Ralf, Köln	31.12.2017
Sanli, Orcun, Köln	4.12.2017	Beyer, Elisa Henrike, Köln	20.1.2018
Saß, Alois, Bonn	6.2.2018	Bieberstein, Karl Jörg, Königswinter	31.12.2017
Schäfer, Kim, Köln	19.12.2017	Bister, Hartmut, Bonn	31.12.2017
Schiffner, Sven, Köln	25.1.2018	Bley, LL.M., Patricia, Köln	11.1.2018
Schmidt, Diana, Köln	6.2.2018	Block, Hartmut, Bonn	31.12.2017
Schmischke, Dr., Christoph, Köln	9.1.2018	Böcken, Juliane, Köln	31.12.2017
Schmitt, Benno, Köln	23.1.2018	Born, Ralf, Siegburg	31.12.2017
Schoos, Dr., Marco K., Aachen	23.1.2018	Bron, Dr., Christian, Köln	11.1.2018
Schröder, Fabian, Bonn	19.12.2017	Bruno, Nils, Köln	29.12.2017
Schröder, Victoria, Köln	5.12.2017	Dahlmann, Joachim, Pulheim	29.12.2017
Schubert, Jens, Köln	10.1.2018	Dahnz, Werner, Kerpen	31.12.2017
Schulte, Gregor Bernhard, Köln	22.12.2017	Danel, Paul, Bonn	19.2.2018
Schüßler, Dr., Alexander, Bonn	19.12.2017	De Decker, LL.M., Nadine, Bonn	31.12.2017
Schweers, Philip, Bonn	23.1.2018	Decker, Frederik, Köln	31.12.2017
Seeliger, Lucas, Bonn	6.2.2018	Demski, Sarah, Köln	10.1.2018
Selva, Kuga, Köln	5.12.2017	Donie, Stephan, Hennef	31.1.2018
Semke, Marten, Aachen	9.1.2018	Dremel, Dr., Ralf Andreas, Bonn	15.2.2018
Senf, Marianne, Köln	19.12.2017	Eichler, Nadine, Bonn	31.12.2017
Setz, Philipp, Singapore	19.12.2017	Engelen, Torsten, Köln	14.2.2018
Speer, Claudius Ettore, Bonn	22.1.2018	Engert, Katharina, Köln	31.1.2018
Stangier, Philipp, Jülich	5.12.2017	Engler, Dr., Friederike, Bonn	30.12.2017
Stefen, Ines, Köln	19.12.2017	Erfurt, Matthias Jürgen, Bonn	20.2.2018
Stypulkowski, Dr., Katharina, Köln	5.12.2017	Erlar, Marco, Köln	18.1.2018
Tarampouskas, Demis, Köln	22.1.2018	Erley, Wolf, Bornheim	31.1.2018
Ternes, Astrid Helene, Bonn	1.2.2018	Eßfeld, Markus, Köln	23.1.2018
Uc, Tuba, Köln	9.1.2018	Fernández Arnelli, LL.M.,	
Unkelbach, LL.M., Jacqueline, Köln	6.2.2018	Alejandro Walter, Köln	19.12.2017
Vahl, LL.M., Axel, Köln	6.2.2018	Fink, Dr., Hagen-Erasmus, Jülich	3.2.2018
Velz, Dr., Jennifer, Köln	23.1.2018	Fitz, Désirée, Aachen	31.12.2017
Vienne, LL.M., Emilie, Köln	19.12.2017	Frank, Matthias, Köln	13.1.2018
von Busse, Fabian, Köln	7.12.2017	Freiherr von Böselager,	
von Siegfried, Burkard, Bonn	8.12.2017	Maximilian, Köln	24.1.2018
Wachs, Stephan, Bonn	19.12.2017	Freiherr von Braun, Wenzel, Köln	10.1.2018
Währisch, Susan, Köln	5.12.2017	Freiherr von Mühlen, Reinald, Bonn	31.12.2017
Walter, Natalya, Köln	9.1.2018	Friedhoff, Heinrich, Aachen	31.12.2017
Weber, Meike, Köln	17.12.2017	Fröbel, Jochen, Gummersbach	31.12.2017
Weinhausen, Susanne, Köln	23.1.2018	Fürus, John Paul, Köln	12.12.2017
Wings, Thomas, Köln	19.12.2017	Gamp, Dietmar, Köln	31.12.2017
Wulfert-Markert, Inga Kristine, Köln	9.1.2018	Gerhardus, Dr., Julia, Bonn	31.12.2017
Yilmaz, Yazdan, Köln	23.1.2018	Gier-Lo Gaglio, Susanne, Köln	31.12.2017
Zeißler, Johannes, Köln	21.12.2017	Gloekner, Dr., Heinrich E., Troisdorf	31.12.2017
		Goos, Yvonne, Köln	31.12.2017
		Görg, Dr., Klaus Hubert, Köln	31.12.2017
		Grafe, Franziska, Bonn	2.2.2018
		Grzesiek, Dr., Mathias, Köln	7.12.2017
		Gürbüz, Zehra, Alsdorf	31.12.2017
<b>Gelöschte Mitglieder der RAK Köln</b>			
Amelung, Irmela, Bonn	31.12.2017		
Arnold, Fritz Joachim, Köln	10.1.2018		
Aslan, Özgül, Rheinbach	19.1.2018		

Haberlandt, Denise, Bonn	13.1.2018	Odenthal, Reiner, Bonn	19.12.2017
Hachenberg, Bettina, Köln	18.12.2017	Panknin, Dietmar, Leverkusen	31.12.2017
Halangk, Kerstin, Bonn	31.12.2017	Perrar, Jan, Köln	14.2.2018
Hamacher, Dr., Peter, Köln	31.12.2017	Peters, Frederike, Köln	16.12.2017
Hasbach, Dr., Alexander, Bonn	15.1.2018	Peters, Dr., Hans-Jürgen, Köln	31.12.2017
Hegelein, Marcus, Köln	31.12.2017	Pfeifer, Heinz-Jürgen, Köln	31.12.2017
Heider, Alexander, Köln	6.12.2017	Piepenbrock, Mareile, Bonn	31.12.2017
Heinrichs, Stephanie, Köln	31.12.2017	Pieper, Dr., Theodor, Köln	19.2.2018
Hermann, Dr., Michael, Leverkusen	31.12.2017	Pisters, Manfred, Köln	31.1.2018
Hildebrand, Dr., Christina, Bonn	14.2.2018	Praceius, Marion, Leverkusen	23.2.2018
Hinkelmann, Julia, Köln	13.2.2018	Puschke, Christoph, Köln	29.1.2018
Holzhauser, Bernd, Köln	31.12.2017	Raspe, Gerhard, Köln	19.1.2018
Homann, Ulrich, Köln	31.12.2017	Reermann, Olaf, Köln	9.2.2018
Höver, Alfred, Wesseling	13.12.2017	Reimer-Koch, Margarete, Bonn	31.12.2017
Jacobs, MHMM, Anna, Bonn	12.1.2018	Rettig, Anna-Maria, Bonn	19.2.2018
Janssen, Michael, Frechen	31.12.2017	Roth, Dr., Ernst Martin, Bonn	6.1.2018
Jocksch, LL.M., Jana, Köln	22.2.2018	Ruchti, Nicole, Köln	31.12.2017
Jülicher, Dr., Marc, Bonn	16.1.2018	Ruhland, Mathias, Köln	2.12.2017
Kaske, Dr., Wolfgang, Köln	31.12.2017	Schaub, Dr., Nuria, Köln	30.12.2017
Kempermann, Dr., Hans-Peter, Köln	31.12.2017	Schlimm, Klaus, Köln	31.12.2017
Keuthen, Dr., Markus, Bonn	1.2.2018	Schmidt, Ruth, Wesseling	31.12.2017
Kieserling, Anne, Köln	8.2.2018	Schmidt, Sven, Hürth	31.12.2017
Klag, Dr., Kurt-Dieter, Köln	31.12.2017	Schmitz-Rode, Dr., Franz Josef, Köln	31.1.2018
Kliemt, Martin, Wassenberg	9.1.2018	Schnorbus, Monika, Wermelskirchen	31.1.2018
Klöhn, Gunilla, Bonn	30.12.2017	Schöder, LL.M., Anja, Köln	19.1.2018
Knull, Dr., Gerhard, Köln	1.12.2017	Schorn, Dana, Köln	2.2.2018
Koehler, Klaus J., Köln	30.1.2018	Schröder, Andrea, Niederkassel	31.12.2017
Köhler, Dr., Gerhard, Bonn	25.1.2018	Schröter, Miriam, Köln	20.1.2018
Konda, Reinhard, Wesseling	22.1.2018	Schultz, M.A., Florian, Köln	10.2.2018
Kontorowitz, Olaf, Köln	31.1.2018	Schulz, Angelika, Brühl	31.12.2017
Korn, Petra, Los Angeles	8.1.2018	Schumacher, Klaus, Bergisch Gladbach	31.12.2017
Kraft, Volker, Hürth	31.12.2017	Severin, Nadine, Lohmar	7.12.2017
Krause, Michael, Köln	31.12.2017	Spahr, Ingo, Köln	22.1.2018
Krüger, Notburga, Königswinter	31.12.2017	Steentjes, Eva-Maria, Bonn	15.12.2017
Kuhls, Clemens, Bergheim	31.12.2017	Stein, Jutta, Bonn	31.12.2017
Lakenberg, Dr., Thomas, Bonn	18.1.2018	Stenger, Mark, Köln	15.1.2018
Lang, Dr., Joachim, Bergisch Gladbach	31.12.2017	Sternner, Reinhard, Köln	16.2.2018
Lauritzen, Fritz A., Köln	25.1.2018	Stolzki, Lena, Bonn	15.1.2018
Lauterkorn, Gerhard, Rheinbach	31.1.2018	Strasser, Ferdinand, Köln	1.2.2018
Lennartz, Dr., Heribert, Euskirchen	31.12.2017	Strohm, M.A., Johanna, Köln	31.12.2017
Linder, Dietmar, Niederkassel	13.1.2018	Stucke, Stephanie, Bonn	8.12.2017
Lindzus, Christoph, Köln	22.12.2017	Szlachecki, Agnes, Aachen	29.1.2018
Lompa, Georg, Würselen	31.12.2017	Theiss, Hans-Walter, Bonn	18.1.2018
Lompa, Georg L., Würselen	31.12.2017	Tresbach, Erik, Köln	31.12.2017
Lumberg, Anke, Köln	7.2.2018	Trueson, Rainer, Kall	31.12.2017
Magel, Alexander, Köln	5.2.2018	Tyra, Frank, Köln	8.12.2017
Maiworm, Christoph, Köln	24.1.2018	Unkelbach, Dr., Alexandra, Bonn	31.1.2018
Martin, Friedhelm, Kerpen	15.2.2018	Valcarcel Schnüll, Dr., Dagmar, Madrid	31.12.2017
Meller, Dr., Eberhard, Bonn	22.2.2018	Vaupel, Jonas, Köln	6.2.2018
Mettlach-Plutte, Beatrix, Leverkusen	23.12.2017	Vogel, Ulrich, Köln	31.12.2017
Monheimius, Bernd, Köln	31.12.2017	Vogelbacher, Dr., Annette, Bonn	8.12.2017
Mötzel, Herbert, Köln	29.12.2017	Vollmann, Hans, Bonn	31.12.2017
Much, Oliver, Bonn	31.12.2017	von Block-Schlesier, Dr., Andreas, Bonn	31.12.2017
Müller, Dr., Anna, Köln	3.2.2018	von Bülow, Anna-Barbara, Bonn	16.12.2017
Neubauer, Annemarie, Köln	31.12.2017	Vu, Laura, Aachen	31.1.2018
Neumann, Ralf, Hürth	31.12.2017		
Nickel, Brigitte, Pulheim	31.12.2017		

Wald, Ulla, Burscheid	19.1.2018	Wienzeck, Christian, Bonn	31.12.2017
Weber, Daniela Luzia, Leichlingen	13.2.2018	Wimmer, Michael, Bad Honnef	27.1.2018
Weber, Maria, Bonn	22.12.2017	Wisskirchen, Bernd, Köln	31.12.2017
Wegener, Hermann, Köln	31.12.2017	Wöhlert, Matthias, Bonn	31.12.2017
Wehrbein, Stephan, Jülich	2.2.2018	Zeis, Klaus, Köln	31.12.2017
Weiner, Dr., Philipp, Düsseldorf	11.12.2017	zu Innhausen und Knyphausen,	
Wenke, Ernst, Bonn	31.12.2017	Charlotte Freifrau, Potsdam	20.2.2018
Wiedenbeck, Alice, Köln	31.1.2018		

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** 4x jährlich.

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

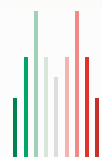




# MEDIATION, DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:  
[www.rak-koeln.de/mediation](http://www.rak-koeln.de/mediation)  
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN



# Hier finden Sie Ihren Traumjob!

beck-stellenmarkt.de

DIE Jobbörse für Juristen, Steuerberater  
und Fachangestellte



Verlag C.H.BECK oHG  
Media-Beratung  
Wilhelmstraße 9  
80801 München

**Kontakt**  
Tel. (089) 3 81 89 – 687  
mediaberatung@beck.de



www.beck-stellenmarkt.de  
<http://apps.facebook.com/chbeckstellenmarkt>

# Blättern, browsen oder beides: Sie haben die Wahl.



**Unser Familien-Rechtsberater – FamRB  
inkl. Beratermodul Familienrecht**

Sichern Sie sich kostenlos **3 Ausgaben** der Fachzeitschrift zur familienrechtlichen Beratungspraxis + **3 Monate Testzugang** zum **Beratermodul Familienrecht** und zur Zeitschriften-App für Ihr Smartphone.<sup>1</sup>

**3 Monate gratis testen!<sup>1</sup>**

oder



**Unser Beratermodul  
Familienecht**

Erhalten Sie **1 Monat kostenlosen Zugang** zu unserer **Datenbank**. Damit steht Ihnen für Ihre Recherchen ein **ständig wachsender Pool** von **familienrechtlichen Entscheidungen im Volltext** zur Verfügung.<sup>2</sup>

**1 Monat gratis testen!<sup>2</sup>**

## Jetzt bestellen und im Familienrecht up to date bleiben!

In unserer renommierten Fachzeitschrift und unserem Beratermodul informieren wir Sie regelmäßig über Rechtsprechung und Gesetzesänderungen im Familienrecht. Zudem erhalten Sie aktuelle Praxistipps für Ihre eigenen Fälle. **Am besten gleich gratis testen!**<sup>1,2</sup>



Beratung zu den Abo-Produkten per Telefon  
**0221 / 93738-997**



Infos im Internet  
**[www.otto-schmidt.de/familienrecht2018](http://www.otto-schmidt.de/familienrecht2018)**



**Selbststudium nach § 15 FAO.**

Im Rahmen des kostenlosen Probeabos können Sie auch die Lernerfolgskontrolle testen.

1) Erfolgt nach Erhalt des letzten Heftes keine Abbestellung, wird das Probeabo automatisch als berechnetes Jahresabonnement fortgesetzt. Jahresbezugspreis: 231 € (inkl. MwSt.) zzgl. Versandkosten.

2) Erfolgt bis zum Ende des Probeabos keine Abbestellung, wird das Probeabo automatisch als berechnetes Halbjahresabonnement fortgesetzt. Halbjahresbezugspreis für 3 Nutzer: 96 € zzgl. MwSt. (entspricht 16 € pro Monat).

**KOSTENLOSE Online-Seminare**

zu den Themen: DictaNet App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

[www.ra-micro.de/rmoa](http://www.ra-micro.de/rmoa)

**RA-MICRO**  
ONLINE AKADEMIE

# Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

**RA-MICRO E-Workflow –  
komfortabel und effizient.**

Die digitale Zukunft kommt – und RA-MICRO macht sie Ihnen einfach. Zum Beispiel mit Lösungen für die elektronische Bearbeitung Ihrer Dokumente – vom Posteingang bis zum Postausgang.

**Erfahren Sie mehr über die effizientere Gestaltung Ihrer Arbeitsabläufe: [www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)**

**INFOLINE: 0800 726 42 76**

**RA-MICRO**